

A = Im Entwurf ausgeführt
B = Begründung ändern oder ergänzen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
SV = Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Änderung des Plans erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB -

Postausgang der Information zum Planvorhaben (TÖB): 30.01.2020

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen (TÖB) bis zum: 06.03.2020

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Postausgang der Information zum Planvorhaben (TÖB): 26.10.2021

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen (TÖB) bis zum: 01.12.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Frühzeitige Beteiligung	Förmliche Beteiligung
		Schreiben vom	Schreiben vom
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Amt Barnim-Oderbruch	06.02.2020	23.11.2021
2	Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt	Kein Eingang	15.11.2021

3	Amt Falkenberg-Höhe	Kein Eingang	Kein Eingang
4	Bernau bei Berlin Stadtplanungsamt	12.02.2020	Kein Eingang
5	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	03.03.2020	Kein Eingang
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	24.02.2020	21.12.2021
7	Brandenburgische Boden Gesellschaft	24.02.2020	15.11.2021
8	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Kein Eingang	Kein Eingang
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Kein Eingang	Kein Eingang
10	Eon E.DIS AG	03.02.2020	03.11.2021
11	EWE Netz GmbH	19.02.2020	16.11.2021
12	GASCADE Gastransport GmbH	18.02.2020	08.11.2021
13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	06.02.2020	04.11.2021
14	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Kein Eingang	03.11.2021
15	Gemeinde Ahrensfelde Der Bürgermeister	10.02.2020	11.11.2021
16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	13.03.2020	08.11.2021
17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg	06.03.2020	04.01.2022
18	Industrie und Handelskammer, Ostbrandenburg	06.03.2020	02.12.2021
19	Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt	Kein Eingang	Kein Eingang
20	Brandenburgerisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	12.02.2020	18.11.2021
21	Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz 2	05.03.2020	01.12.2021
22	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	Kein Eingang	Kein Eingang
23	Landesamt für Bauen und Verkehr	Kein Eingang	23.11.2021
24	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau	Kein Eingang	Kein Eingang
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	24.02.2020	29.11.2021

26	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost Niederlassung Eberswalde	05.03.2020	02.12.2021
27	Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde	16.03.2020	07.12.2021
28	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum	04.02.2020	22.11.2021
29	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim, Regionale Planungsstelle, Informations- und Anschlusswesen	Kein Eingang	Kein Eingang
30	Stadt Altlandsberg	Kein Eingang	08.11.2021
31	Stadtwerke Werneuchen GmbH	28.02.2020	18.11.2021
32	Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"	26.02.2020	08.11.2021
33	Wasser- und Bodenverband Finowfließ	24.02.2020	04.11.2021
34	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung	10.02.2020	01.11.2021
35	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw)	30.03.2020	Kein Eingang
36	Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)	Kein Eingang	Kein Eingang

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	Amt Barnim Oderbruch, Bau und Ordnungsamt Stellungnahme vom 06.02.2020		
1.1	Zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen bestehen keine Einwände.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
1	Amt Barnim Oderbruch, Bau und Ordnungsamt Stellungnahme vom 23.11.2021		
1.2	(X) Keine Einwände	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
2	Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt		

2.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
2	Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt Stellungnahme vom 15.11.2021		
2.2	Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen zur angezeigten Planungsabsicht keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich	K
3	Amt Falkenberg-Höhe		
3.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligungen eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
4	Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt Stellungnahme vom 12.02.2020		
4.1	Zum Bebauungsplan „Zu den Hangars“, i. d. F. Dezember 2019 besteht kein Anlass zur Äußerung.	Keine Äußerung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
5	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 03.03.2020		
5.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden von der Planung nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
5.2	Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TöB Nr. 17).	K
5.3	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Werneuchen. Die Stadt hat zur fachgerechten Planung der Straße einen Fachplaner beauftragt. Die Prüfung des Straßenentwurfs erfolgte intern durch die Bauverwaltung/Hochbau/Tiefbau.	A
5.4	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen	Keine Anregungen. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.		
5.5	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Keine Hinweise zu den benannten Verkehrsbereichen. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
5.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Stellungnahme vom 24.02.2020		
6.1	Der geplante Straßenabschnitt „Zu den Hangars“ liegt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mit der Bezeichnung: „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“.	Der Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan und in den Umweltbericht aufgenommen.	A
6.2	Gegen die Planung im vorliegenden Plangebiet bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
6.3	1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Sollte der Ausbau der Straße zu einem späteren Zeitpunkt über den Platz vor den Hangars weitergeführt werden, d.h. dort eine Straße hergestellt werden, die zwischen den Hangars hindurch zum Wohngebiet Rudolfshöhe führen sollte, wäre das Denkmal direkt betroffen. Aus denkmalfachlicher Sicht gehört die Platzfläche zum Erscheinungsbild der Hangars untrennbar hinzu. Die Auswirkungen einer Straße in diesem Bereich, die von der zurzeit vorhandenen Straßenfläche entlang des ehem. Flugfeldes abweichen sollte, wäre ein wesentlicher Eingriff in das Denkmal, denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und müsste daher mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden.	Der Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan und in den Umweltbericht aufgenommen. Die Fortführung der Straße durch das Wohngebiet ist bereits im rechtsverbindlichen B-Plan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ in der Fassung der 1. Änderung vorgesehen und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die im B-Plan für das Gewerbegebiet festgesetzte „Planstraße Nord“ bildet die Fortführung der Planstraße „Zu den Hangars“ und zweigt schließlich in die verlängerte Reichweinstraße ab. Die Planstraße Nord/ Straße Zu den Hangars verläuft in einem deutlichen Abstand zu den denkmalgeschützten Gebäuden. Es ist nicht von einer Verlagerung der Straßenführung auszugehen. Ggf. kann es erforderlich sein, die Planstraße Nord zu verbreitern. Dies ist bislang nur als 10m breite Verkehrsfläche festgesetzt. Die Verbreiterung würde jedoch keine Denkmale berühren.	A
6.4	2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Sachverhaltsdarstellung.	K

6.5	3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Es ging keine Stellungnahme ein.	K
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Stellungnahme vom 21.12.2021		
6.6	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen.	Keine Betroffenheit.	K
6.7	Archäologische Funde unverzüglich anzeigen.	Der Hinweis betrifft den Planvollzug und wurde zur Kenntnis genommen.	K
7	BBG Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Stellungnahme vom 24.02.2020		
7.1	Als Träger öffentlicher Belange für die in unserer Verwaltung befindliche ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT) militärisch genutzte Liegenschaft „Flugplatz“ Werneuchen“ im Eigentum des Landes Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG), teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände bestehen.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
7.2	Wir bitten Sie um Prüfung, ob die auf Seite 20 der Alternativprüfung zum Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ getroffene Aussage bezüglich der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solar Flugplatz Werneuchen-West IV“ zutreffend ist.	Der Hinweis des Einwenders ist zutreffend. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte erst mit dem Amtsblatt April 2020. Die Angabe ist jedoch ohne Einfluss auf das Ergebnis der Alternativenprüfung.	K
7	BBG Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Stellungnahme vom 15.11.2021		
7.3	Als Träger öffentlicher Belange für die in unserer Verwaltung befindliche ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT) militärisch genutzte Liegenschaft „Flugplatz Werneuchen“ im Eigentum des Landes Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG), teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zu der beabsichtigten Planung bestehen. Die in unserer Verfügungsbefugnis befindliche Teilfläche des Plangebietes (Gemarkung Werneuchen Flur 8 Flurstück 473) wurde bereits mit Kaufvertrag vom 20.05.2021 an die Stadt Werneuchen veräußert.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

7.4	Wir freuen uns, dass mit der Planung die Möglichkeit der Erschließung des B-Plangebietes „Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“, dessen Flächen sich überwiegend in unserer Verfügungsbefugnis befinden, eröffnet wird.	Zustimmung zur Planung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
8	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
8.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
9	Deutsche Telekom Technik GmbH		
9.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
10	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 03.02.2020		
10.1	Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
10.2	Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus.	Sachverhaltsdarstellung.	K
10.3	Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft.	Nach den übergebenen Plänen der E.DIS Netz GmbH queren zwei Mittelspannungskabel und eine Fernmeldeleitung den geplanten Straßenverlauf von Nord nach Süd. Die Leitung verläuft entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 474 in einer Tiefe zwischen 45 cm bis 120 cm. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	A
10.4	Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage / im Bebauungsplan angegebene Bau Feld. Bei darüber hinausgehende Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.	Sachverhaltsdarstellung.	K

	Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache.		
10.5	Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahmen durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
10	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 03.11.2021		
10.6	von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
10.7	Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
10.8	Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Verlegeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0m, bei MS-	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Muffengruben von 1,5m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.		
10.9	Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
10.10	Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Bau- und Planungsgebiet. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich. Das Kap. 7.3.2.2 der Begründung wird ergänzt: Im Bereich der Alten Hirschfelder Straße sind Versorgungsanlagen (Strom NS und MS, Telekommunikation) vorhanden.	K B
10.11	Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bau-träger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Bei Fragen wenden Sie sich bitte an EDI_Netzbetrieb-Neuenhagen@e-dis.de.		
10.12	Anlagen: Leitungspläne, Index, Merkblatt	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 19.02.2020		
11.1	In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.	Keine Planungen des Netzbetreibers berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.2	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die übergebenen Bestandspläne zeigen, dass kein Anlagenbestand im Plangebiet (Stand Vorentwurf) vorhanden ist.	K
11.3	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die übergebenen Bestandspläne zeigen, dass kein Anlagenbestand im Plangebiet vorhanden ist.	K
11.4	Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken oder Anregungen. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.5	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Sachverhaltsdarstellung. Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K

11	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 16.11.2021		
11.6	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Planung begründet keine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.7	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.8	Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.9	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.10	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
11.11	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewenetz.de.		
12	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 18.02.2020		
12.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Antrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Sachverhaltsdarstellung.	K
12.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Anlagen berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
12.3	Für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.	Keine Anlagen berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
12.4	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
12.5	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Sachverhaltsdarstellung. Andere örtlich vertretene Netzbetreiber wurden und werden ebenfalls beteiligt.	K
12	GASCADE Gastransport GmbH		

	Stellungnahme vom 08.11.2021		
12.6	wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen den Planvollzug. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 06.02.2020		
13.1	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s (ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH). Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Belange berührt. Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
13.2	Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
13.3	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – einer erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
13.4	Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers (GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG) für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de).	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		

	Stellungnahme vom 04.11.2021					
13.5	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:				Es liegt keine Betroffenheit vor. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang		
	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft allgemein		
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft allgemein		
	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft allgemein		
	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft allgemein		
	1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).					
2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.						
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!						

13.6	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Anlagen berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
13.7	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K
13.8	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K
14	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH		
14.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
14	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Stellungnahme vom 03.11.2021		
14.2	Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 08.12.2020) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der DEGES GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Autobahntrassen, Park/Tank- und Rastanlagen sowie Maßnahmenflächen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.	Keine Anlagen berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
15	Nachbargemeinde Ahrensfelde, Der Bürgermeister Stellungnahme vom 10.02.2020		
15.1	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
15	Nachbargemeinde Ahrensfelde, Der Bürgermeister Stellungnahme vom 11.11.2021		
15.2	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Stellungnahme vom 13.03.2020		
16.1	(X) Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.	Kein Widerspruch. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.2	Erläuterungen: Das Plangebiet liegt im Gestaltungsraum Siedlung, in welchem Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich ist.	Erläuterung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.3	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II. Nr. 35)	Zur Kenntnisnahme. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.4	Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.5	Hinweise: Zu Umweltaspekten gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Hinweise. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.6	Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Zur Kenntnisnahme. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.7	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Zur Kenntnisnahme. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Stellungnahme vom 08.11.2021		

16.8	(X) Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: (X) Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Änderung des Plans erforderlich. Kein Widerspruch. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
16.9	Erläuterungen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.03.2020.	Der formale Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
16.10	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)	Die formalen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K
16.11	Hinweise: Wir bitten, während der Corona-bedingten Sondersituation, • die Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen, • bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD) und • dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Die formalen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K
16.12	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die formalen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K

17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 06.03.2020		
17.1	Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.2	Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen befindet.	Belange der zivilen Luftfahrt können grundsätzlich berührt sein, werden an dieser Stelle jedoch nicht näher spezifiziert. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
17.3	§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.	Keine Störung der Flugsicherungseinrichtungen. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
17.4	Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
17.5	Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand: 19.12.2019) des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen liegt ca. 1,1 km westlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des SLP Werneuchen und somit in unmittelbarer Nähe zu der Start- und Landebahn 08/26.	Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A
17.6	Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.	Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A
17.7	Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 192/13 zu beachten.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.8	Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Demnach verläuft die geplante Straßenverkehrsfläche im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP.	Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A
17.9	Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von 1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5.	Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A

17.10	Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche – seitliche Übergangsfläche) durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	A
17.11	Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).	Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A
17.12	Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen Vorentwurf des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
17.13	Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Behörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
17.14	2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
17.15	3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Der Anregung wurde gefolgt. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde das BAIUDbw nachträglich beteiligt.	H
17.16	4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.17	5. Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen – - im Verfahren zu beteiligen.	Der Anregung wurde gefolgt. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde der Betreiber des SLP Werneuchen nachträglich beteiligt.	H
17.18	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.	K
17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 04.01.2022		
17.19	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 29.07.2021) Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen	Verweis auf die Inhalte der Stellungnahme vom März 2020. Keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Abwägung siehe oben.	s.o.

	Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 03.2021 (4122-5.01.80/1568BAR-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.		
18	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Stellungnahme vom 06.03.2020		
18.1	Die Variantendiskussion aus der Planvorlage ist nachvollziehbar. Mit der Vorzugsvariante sind Einschränkungen vorhandener gewerblicher Nutzungen derzeit nicht zu erkennen.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
18	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Stellungnahme vom 02.12.2021		
18.2	Mit der gewählten Variante sind Einschränkungen vorhandener gewerblicher Nutzungen derzeit nicht zu erkennen.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
19	Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt Siehe laufende TöB-Nr. 27: Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung		
20	Brandenburgisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 12.02.2020		
20.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
20	Brandenburgisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 18.11.2021		
20.2	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit dem o.g. Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
20.3	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv es LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.		
21	LfU Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 05.03.2020		
21.1	Anlage Immissionsschutz	Titel Formblatt.	K
21.2	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Verkehrslärm Nicht gefolgt wird der Aussage zu den Auswirkungen unter Punkt 5 des Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung. Auch wenn der vorgesehene Straßenneubau anbaufrei erfolgen soll und die Entfernungen zu schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere Wohnbebauungen > 250 m beträgt, sind doch Auswirkungen infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Erschließungsstraße insbesondere der vorhandenen Bebauung im Bereich Alter Hirschfelder Straße - B158 zu erwarten. Die Auswirkungen der Verkehrslärmemissionen sollten in diesem Bereich gutachterlich untersucht und beurteilt werden.	Ein Lärmgutachten zu den Auswirkungen des mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrslärms auf der Straße Zu den Hangars und auf der Fortführung über die Alte Hirschfelder Straße bis zum Kreisverkehr wurde erstellt und floss in die Abwägung zum B-Plan ein.	A
21.3	Als Hinweis hierzu wird empfohlen das Schutzziel der Immissionsorte darzulegen. In der Bauleitplanung findet die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit Orientierungswerten u.a. auch für Kleingärten Anwendung. Für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen gelten die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)	Die Hinweise wurden an den Gutachter übermittelt und in der Begründung erläutert.	A
21.4	4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Planungsziel Ziel der Planung ist, die Freihaltung des Wohngebietes Rudolfshöhe / Rosenparksiedlung von gewerblichem Verkehr durch die Erschließung	Wiederholung der Planungsziele. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	(Straße) des im BP „Eingeschränktes Gewerbegebiet Werneuchen“ festgesetzten Gewerbegebietes von Norden an die B 158. Der einfache Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.		
21.5	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3, 22, 41-43 BImSchG; 16. BImSchV, 24. BImSchV Die vorliegenden Unterlagen beinhalten - eine Alternativprüfung zur Trassenführung (4 Varianten) der geplanten Verkehrsanbindung – Straße des Gewerbegebietes und - eine verkehrliche Untersuchung mit einer Analyse zum bestehenden Verkehrsaufkommen, einer Ermittlung des künftigen Verkehrsaufkommens und einer Prüfung zur Leistungsfähigkeit der Erschließung an den Knotenpunkten. Dem Ergebnis der Prüfung der Varianten kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gefolgt werden. Die Variante A stellt sich mit den vorliegenden Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Vorzug dar.	Bestätigung der Variante A – Verlauf der Planstraße wie im Vorentwurf dargestellt. Die Bestätigung der Planvariante A durch die Immissionsschutzbehörde wurde in die B-Planbegründung aufgenommen.	A
21.6	Auswirkungen Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen hervor. Diese sollten im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sollten im Umweltbericht Maßnahmen der Minderung betrachtet werden.	Aufnahme der Hinweise in den Umweltbericht Zum Erfordernis von Festsetzungen wird auf der Grundlage des Lärmgutachtens in der B-Plan-Begründung Stellung genommen.	A
21.7	Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen unterliegen dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Im Umweltbericht sollte plausibel dargelegt werden, ob das prognostizierte Verkehrsaufkommen der neuen Erschließungsstraße geeignet ist, die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV zu überschreiten.	Die Hinweise wurden an den Gutachter übermittelt und im Umweltbericht erläutert.	A
21.8	Die im Verkehrsgutachten angegebene Verkehrsbelastung der Ist-Situation deckt sich mit den Daten in der Umweltstraßendatenbank. An der Freienwalder Straße 57 – 60 sind NO₂-Immissionen von 11µg/m³ sowie –PM₁₀-Immissionen von 18µg/m³ zu erwarten. Selbst bei einer Verdopplung des Verkehrs besteht nicht die Gefahr der Grenzwertüberschreitung der Verordnung über die Luftqualitätsstandards (39. BImSchV). Leider konnten dem Verkehrsgutachten keine DTV-Werte für die Prognose entnommen	Aufnahme der Hinweise in den Umweltbericht.	A

	werden. Unter der Annahme, dass eine Verdopplung des Verkehrs im Bereich B158-Alte Hirschfelder Straße nicht erreicht wird, ist ein Luftschadstoffgutachten nicht erforderlich.		
21.9	Hinweis Für eine bessere Übersichtlichkeit wird empfohlen, in einem Vergleich zur Abbildung 2-4 für den Bestand (S. 7) in einer Abbildung den Prognose Planfall für das durchschnittlich werktägliche Verkehrsaufkommen für den geplanten Straßenneubau und die umliegenden Straßen darzustellen.	Der Hinweis wurde an den Verkehrsplaner H+L weitergegeben. Das Gutachten wurde ergänzt.	A
21.10	Anlage Wasserwirtschaft 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	Titel des Formblatts.	K
21.11	Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
21.12	Die Versiegelung sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Straße wird in der erforderlichen Breite hergestellt. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Maßnahmen zur Kompensation für die Flächeninanspruchnahme werden vorgesehen. Aussagen zur Versickerung werden getroffen; entsprechende Flächen werden in der Straßenentwurfsplanung vorgesehen und sind damit Bestandteil der festgesetzten Verkehrsfläche.	A
21	LfU Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 01.12.2021		
21.13	Sehr geehrte Damen und Herren, die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft	Die formalen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K

	(Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises BAR.		
21.14	<u>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2:</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 05.03.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Tab. Nr. 21.10, 21.11, 21.12). Es wurden keine neuen Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	K
21.15	<u>Abteilung Technischer Umweltschutz 2:</u> 1. Sachstand-Planungsziel Ziel der Planung ist, die Freihaltung des Wohngebietes Rudolfshöhe / Rosenparksiedlung von gewerblichem Verkehr durch die Erschließung (Straße) des im BP „Eingeschränktes Gewerbegebiet Werneuchen“ festgesetzten Gewerbegebietes. Hierfür soll von Norden die Erschließung durch den Bau einer neuen Straße erfolgen. Diese Straße dient auch der Anbindung des Wohngebietes Rudolfshöhe an die B 158. Der Bebauungsplan mit Umweltbericht soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und ersetzt die Planfeststellung nach § 38 Abs. 5 BbgStrG.	Zusammenfassung der Planungsziele.	K
21.16	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen §§ 3, 22, 41 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16.BImSchV)	Verweis auf Rechtsgrundlagen.	K

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“		
21.17	2.2 Planumfeld Die neue Erschließungsstraße bindet die Alten Hirschfelder Straße (nördlich) an das Gewerbegebiet südlich des Flugplatzes. In den vorliegenden Unterlagen wurde der Schutzanspruch der Wohnhäuser entlang der Alten Hirschfelder Straße und der Freienwalder Straße als Mischgebietes in die Beurteilung eingestellt.	Sachinformationen zum Planumfeld.	K
21.18	2.3 Auswirkungen des Vorhabens Teil der vorliegenden Unterlagen ist die Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr.: B2630_1 vom 02.06.2021 des Büros acouplan Ing-Büro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik. Im Rahmen dieser Beurteilung wurde der Abschnitte des Bebauungsplanes, der die Alte Hirschfelder Straße betrifft, nicht dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV zugeordnet. Hier ist der Neubau des Radweges vorgesehen, der nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel führt. Ein weiterer erheblicher baulicher Eingriff wurde an der Alten Hirschfelder Straße nicht beschrieben.	Sachinformationen zur Planung.	K
21.19	Der gutachterlichen Bewertung der Auswirkungen des Verkehrslärms kann, ohne eine Betrachtung von Maßnahmen der Minderung im Sinne der DIN 18005, Beiblatt 1 Nr. 1.2, nicht gefolgt werden. Die Ausführungen der Begründung S. 45 zur Überschreitung der Orientierungswerte erfordert dem Beiblatt 1 folgend, den möglichen Ausgleich durch Maßnahmen der Minderung. Diese wurde hier nicht weiter betrachtet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und den Überschreitungen der Orientierungswerte, die nach Tab. 6 (S.19) im Planfall zu erwarten sind, die Betrachtung von Maßnahmen der Minderung erforderlich.	Zur Frage der möglichen Minderungsmaßnahmen im Straßenabschnitt der Alten Hirschfelder Straße wurde eine Stellungnahme vom Gutachterbüro acouplan GmbH erstellt (Stand: 17.12.2021). Die Ergebnisse dieser fachgutachterlichen Stellungnahme fließen in die ausgeweitete Prüfung zur Lösung oder Minimierung von Lärmkonflikten in die Begründung und den Umweltbericht ein (vgl. Begründung, Kap. D, 10.5 und Umweltbericht, Kap. 2.10). Zusammenfassung: Die Prüfkaskade der Minderungsmaßnahmen hat ergeben, dass der gewählte Trassenverlauf die günstigste Alternative hinsichtlich des Immissionsschutzes darstellt (Schritt 1). Der Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen ist theoretisch denkbar, jedoch praktisch nicht sachgerecht bzw. nicht verhältnismäßig für die Bewältigung der im worst case prognostizierten Lärmkonflikte von sechs außerhalb des Plangebiets liegenden Bestandswohngebäuden (Schritt 2). Zielführend	B, U

		sind vielmehr Minderungsmaßnahmen des passiven Schallschutzes (hier: Schallschutzfenster), die von den Eigentümern im Rahmen eines durch die höchststrichterliche Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Kostenerstattungsanspruchs im privat-öffentlichen Nachbarschaftsverhältnis im Planvollzug nachgerüstet werden können (Schritt 3). Es sind keine Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, da die Konfliktbewältigung im Planvollzug erfolgt (vgl. auch die Erläuterungen zur Abwägung von Lärmkonflikten in der DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau).	
21.20	Den Ausführungen der Begründung unter Pkt. 10.10 Nachbarschutz (S. 47) kann nicht gefolgt werden, da erst mit dem Bebauungsplan und dem Straßenneubau die Voraussetzungen zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens geschaffen werden und somit der Konflikt hervorgerufen wird.	Vgl. 21.19. Eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme wurde eingeholt. Die Begründung wird ergänzt.	B
21.21	In der Begründung S. 33 ist weiterhin folgendes ausgeführt: „Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll die Alte Hirschfelder Straße vom Kreuzungspunkt mit der B 158 (Kreisverkehr) bis zur nach Süden verlaufenden Stichstraße auf einer Länge von ca. 350 m ausgebaut werden und einen straßenbegleitenden Fußweg erhalten. Gemäß dem Votum der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen erfolgt ein Ausbau unter Einbeziehung der Flächen südlich der Alten Hirschfelder Straße.“ Nur wenn an der Alten Hirschfelder Straße kein erheblicher baulicher Eingriff stattfindet, kann der Beurteilung zur Anwendung der 16. BImSchV gefolgt werden. Dies gilt es, in der Abwägung eindeutig zu formulieren. Steht das Vorhaben jedoch im Zusammenhang mit einem erheblichen baulichen Eingriff an der Alten Hirschfelder Straße, der dem Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV unterliegt, erfordert die gutachterliche Untersuchung eine erneute Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen.	Die Begründung wird um die Klarstellung ergänzt, dass im Abschnitt der Alten Hirschfelder Straße keine Baumaßnahme nach § 1 16. BImSchV geplant ist (vgl. Begründung, Kap. C, 9.1).	B
21.22	3. Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung erhebliche Bedenken. Wenn an der Alten Hirschfelder Straße kein erheblicher baulicher Eingriff erfolgt und das Vorhaben hier nicht dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterliegt, kann der Konflikt nicht im Vollzug gelöst werden.	Vgl. 21.19. Demgemäß kann der Lärmkonflikt im Planvollzug gelöst werden. Die Bedenken werden zurückgewiesen.	B, Z

21.23	Da die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ überschritten werden (Begründung, Tab. 2; S. 45), sind an den Immissionsorten im Umweltbericht Maßnahmen der Minderung in die Planung (Schutzgut Mensch) einzustellen. Dies, ist auch den Hinweisen zur Anwendung der Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 zu entnehmen.	Der Anregung der Behörde wird gefolgt. Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.	U
21.24	Den Ausführungen des Umweltberichtes hierzu (S. 31ff) kann nicht gefolgt werden. Der Konflikt, der im Bereich der Alten Hirschfelder durch den Bebauungsplan hervorgerufen wird, kann im Vollzug nicht gelöst werden.	Vgl. 21.19, Demgemäß kann der Lärmkonflikt im Planvollzug gelöst werden. Die Bedenken werden zurückgewiesen.	U, Z
21.25	4. Hinweis Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	K
22	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde		
22.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
23	Landesamt für Bauen und Verkehr		
23.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
23	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 23.11.2021		
23.2	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden von der Planung nicht berührt.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
23.3	<u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-	Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird bei diesem Planverfahren beteiligt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.		
23.4	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau		
24.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Stellungnahme vom 24.02.2020		
25.1	Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, präferiert ebenfalls die Variante A zum Ausbau als Erschließungsstraße für das südlich gelegene Gewerbe- und Wohngebiet. Diese Variante beansprucht keinen Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg. Gleiches gilt für die Varianten C und D.	Zustimmung der Forstbehörde zur Planvariante A. Die Planung berührt keinen Wald.	A
25.2	Die Realisierung der Variante B würde vermutlich zu einer erneuten Waldflächeninanspruchnahme im Bereich des Flurstückes 399 führen. Im Jahr 2019 wurde eine 0,0061 ha große Waldfläche des Flurstücks in die Nutzungsart „Verkehrsfläche“ umgewandelt. Der Forstort 1120/a/0/1 entstand als Ersatzaufforstung für die Waldumwandlung aus dem Bebauungsplan „Rosenparksiedlung Werneuchen“. Eine weitere Genehmigung zur Waldumwandlung kann für diese Fläche aus forstbehördlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Variante B wird nicht verfolgt.	A
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Stellungnahme vom 29.11.2021		
25.3	Die Belange der unteren Forstbehörde werden vom o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Im Geltungs-/Vorhabenbereich befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg.	Keine Belange der Behörde berührt. Keine Änderung der Planung erforderlich.	K
26	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost, Niederlassung Eberswalde Stellungnahme vom 05.03.2020		

26.1	Mit der Aufstellung des o.a. BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Erschließungsstraße, die das auf dem Flugplatz zu entwickelnde Gewerbegebiet „Zu den Hangars“ und das Wohngebiet Rudolfshöhe an das öffentliche Straßennetz in Richtung Norden anschließt, Hierbei handelt es sich um die Bundesstraße B 158, für die der LS die Straßenbaulast verwaltet.	Sachverhaltsdarstellung. Der Hinweis auf die Straßenbaulast für die B 158 wurde in die Begründung aufgenommen.	A
26.2	Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der geplanten, neuen Straße aus über einen kommunalen Weg weiter auf die kommunale Hirschfelder Straße, diese führt über eine vorhandene Anbindung auf die B 158 Freienwalder Straße. Für den Bebauungsplan wurde eine Verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt und die Leistungsfähigkeit von vier Knotenpunkten geprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mit der Schaffung der zusätzlichen Straßenverbindung ein stabiler Verkehrsablauf im Prognose-Planfall zu erwarten ist.	Sachverhaltsdarstellung. Die Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.	A
26.3	Von Seiten des LS bestehen keine Bedenken für die Anbindung und weitere Erschließung des Plangebietes und sieht die verkehrliche Erschließung somit als gesichert.	Keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
26.4	Im Geltungsbereich des BP bestehen keine, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen, der LS dem o.a. Bebauungsplan zu.	Zustimmung der Behörde.	K
26	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost, Niederlassung Eberswalde Stellungnahme vom 02.12.2021		
26.5	Zum Bebauungsplan (BP) hatte der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) mit Schreiben vom 05.03.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.	Stellungnahme vom 05.03.2020 hat weiterhin Gültigkeit. Die Hinweise der Behörde wurden in den offengelegten Entwurf aufgenommen. Es ergab und ergibt sich kein Bedarf zur Anpassung der Planung.	K
26.6	Im Geltungsbereich des BP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Dem BP wird zugestimmt.	Zustimmung zur Planung.	K
27	Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung Stellungnahme vom 16.03.2020		
27.1	Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.	Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

27.2	Um die gewerbliche Nutzung der südlich gelegenen Hangars zu ermöglichen und das Wohngebiet Rudolfshöhe vom gewerblichen Verkehr frei zu halten, soll durch den Bau einer neuen Straße eine Erschließung von Norden her erfolgen. Sie soll von der Alten Hirschfelder Straße im Norden kommend über den sog. „Taxiway“ als West-Umfahrung der Landebahn in das zu entwickelnde Gewerbegebiet, Zu den Hangars“ führen.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
27.3	I. Fachbehördliche Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher, Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): - Keine-	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
27.4	2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:	Zwischenüberschrift.	K
27.5	2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung Ansprechpartner ist (...) Die im Bebauungsplan festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen beruhen auf den vorgeschlagenen Regelquerschnitten. Diese sind entsprechend der TF1 zwar nicht Gegenstand der Festsetzungen, dienen jedoch als Grundlage für die Festsetzung der Verkehrsflächen. In den Regelquerschnitten sind einseitige Geh- und Radwege in einer Breite von 2,5 Metern vorgesehen. Dies stellt gemäß RAST06 die Mindestbreite dar. Bei der geplanten Nutzung für und Radfahrer in beidseitiger Richtung ist dies jedoch nicht ausreichend. Ebenfalls ist eine Breite der Parkplätze entlang der Straße von lediglich 2,25 Metern nicht ausreichend. Da es sich bei der geplanten Straße um eine Anbindung an Gewerbeflächen handelt, ist davon auszugehen, dass die Parkplätze insbesondere auch von Kleintransportern und LKW genutzt werden. Somit sollten auch die Parkplätze den Anforderungen dieser Fahrzeuge genügen. Gemäß Punkt 4.2.3.1 der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs sollen Längsparkplätze, die für LKW und Busse nutzbar sein sollen, eine Breite von 3,00 m aufweisen.	Sachverhaltsdarstellung. Der Hinweis, dass die vorgesehenen Regelquerschnitte nicht ausreichend seien, wurde an den Fachplaner zur Prüfung übermittelt. Der Regelquerschnitt wurde angepasst. Das Ergebnis der Prüfung floss in den Entwurf des B-Plans ein.	K A

Um die Anforderungen an die geplanten Nutzungen zu erfüllen, ist es erforderlich, die Breiten der festzusetzenden Verkehrsflächen dementsprechend anzupassen.

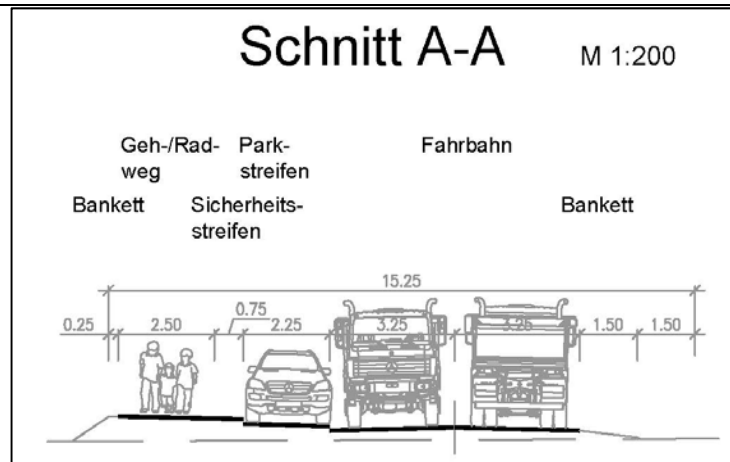


Abbildung 1: Schnitt A-A, Regelquerschnitt Vorentwurf

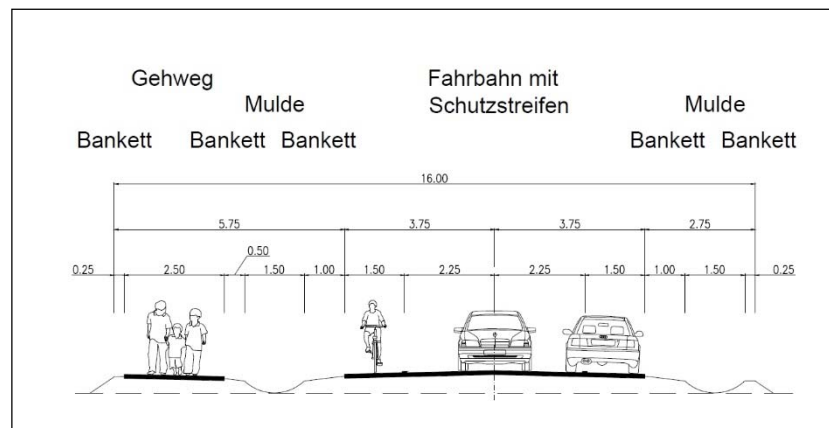


Abbildung 2: Regelquerschnitt Stand Entwurf zur öffentlichen Auslegung

27.6

2.2 Untere Denkmalschutzbehörde
Ansprechpartnerin ist (...)

Der Anregung der Behörde kann nur in modifizierter Form gefolgt werden: Darstellungen und Festsetzungen können nur für Flächen

A

	In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich das Denkmal „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“, welches mit der ID-Nummer 09175483 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet ist. Es wird angeregt, in der Planzeichnung das Denkmal mit entsprechendem Symbol darzustellen bzw. die Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans in der Planzeichnung so anzupassen, dass eine Darstellung des Denkmals möglich wird. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz entsprechend aufzunehmen. Die ehemalige Jagdfliegerschule Werneuchen besitzt militär- und architekturhistorische, ortshistorische und städtebauliche Bedeutung. Bedeutend ist neben den Einzelgebäuden die nahezu vollständig bewahrte städtebauliche Konzeption der Anlage, einschließlich ausgedehnten Flugfeldes.	getroffen werden, die im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans liegen. Im Umweltbericht und in der Begründung zum B-Plan werden Hinweise und Ausführungen zum Denkmal „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“ (ID-Nummer 09175483) getroffen.	
27.7	Ausweislich des Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung wird die Einteilung der Verkehrsfläche selbst kein Gegenstand der Festsetzungen sein. Gleichwohl wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aus denkmalfachlicher Sicht eine Begrünung und Bepflanzung des 3 Meter breiten Streifens zwischen Fahrbahn und Fuß-/ Radweg der Art, dass eine optische Barriere zum Flugfeld einhergeht, zu vermeiden ist. Hochwachsende bzw. großkronige Pflanzungen für die Gestaltung eines eventuellen Grünstreifens schließen sich somit aus denkmalfachlicher Sicht aus.	Der Hinweis wird bei der Gestaltung der Verkehrsfläche und der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.	A
27.8	Es wird mit Blick auf § 10 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes empfohlen, die zuständigen Denkmalbehörden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung frühzeitig in die Fach- und Ausführungsplanung zur Einteilung des Straßenraums einzubeziehen.	Der Hinweis wurde an die Landschaftsplanerin und den Verkehrsplaner weitergegeben.	A
27.9	2.3 Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin ist Frau (...) Aus wasserbehördlicher Sicht wird die Vorzugsvariante (A) favorisiert, da hier der Anteil der in Anspruch genommenen unversiegelten Fläche am geringsten ist.	Die aus der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung geltenden Verbote sind bei der Erschließungsplanung und bei der Umsetzung der Planung zu beachten.	H

	Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind insbesondere folgende Punkte des § 3 der Schutzgebietsverordnung WW Werneuchen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Verboten ist: - das Ein oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden ... (Nr. 32), - das Versickern von Niederschlagswasser ... ausgenommen mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt (Nr. 46) - das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden (Nr. 48) - das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (Nr. 50).		
27.10	Aus dem Verbot Nr. 46 ergibt sich, dass für die straßenbegleitende Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wobei Schadstofffreiheit unterhalb der Versickerungsanlagen und die Einhaltung des geforderten Grundwasserabstandes nachzuweisen ist.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In der Begründung wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers hingewiesen.	A
27.11	2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau von Gebäuden anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall einzustufen und entsprechend separat zu lagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Im Ergebnis ist eine Abfalleinstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AW) vorzunehmen. Die Analysen sind	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen.	A

dem Bodenschutzamt vorzulegen und die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im' Nachgang zu dokumentieren. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt. Problemabfälle wie beispielsweise verunreinigter Bauschutt und Boden, Dachpappe, kohlenleerhaltige Bitumengemische, Brandabfälle, Altholz das gefährliche Stoffe enthält, Asbest und Dämmmaterialien sind aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle einzuordnen. Wenn nicht per Deklarationsanalyse gegenteiliges nachgewiesen wird, sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen. Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabV) der SBB – Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH- anzudienen (vgl. § 48 KrWG). Problemabfälle wie beispielsweise verunreinigter Bauschutt und Boden, Dachpappe, kohlenleerhaltige Bitumengemische, Brandabfälle, Altholz das gefährliche Stoffe enthält, Asbest und Dämmmaterialien sind aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle einzuordnen. Wenn nicht per Deklarationsanalyse gegenteiliges nachgewiesen wird,		
--	--	--

	sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen. Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabV) der SBB – Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH- anzudienen (vgl. § 48 KrWG).		
27.12	Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle ist der Abfallerzeuger/ -besitzer verantwortlich. Abfallerzeuger/-besitzer haben abfallrechtliche Nachweis— und Dokumentationspflichten, abgestuft nach der Gefährlichkeit der entstehenden Abfälle. Es gilt die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). Abfallerzeuger und Besitzer können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichten nach §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem eigentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleiben bis zum Erfolg der Entsorgung unberührt. Vor der Übergabe von Abfällen sollte daher überprüft werden, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist (Vgl. AbfAEV).	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen.	H A
27.13	2.5 Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „02 FRAN 112 C Flugplatz Werneuchen“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im	Der Hinweis auf den Altlastenverdacht wurde in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.	A

	Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erfassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG).		
27.14	Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BbodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wurde ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des BbgAbfBodG aufgenommen.	H A
27.15	Sämtliche geplanten Maßnahmen sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BbodSchG i.V.m. §, 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/ Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BbodSchV) zuzuleiten. Nach §§ 13,15 BbodSchG ist die uB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 BbodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wurde ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des BbgAbfBodG, des BbodSchG sowie der BbodSchV aufgenommen.	H A

	Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden. Die Ausbreitung von ggf. im Vorhabensbereich vorhandenen Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BbodSchG). Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BbodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten Verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.		
27.16	2.6 Untere Straßenverkehrsbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird die Vorzugsvariante befürwortet. Bei weiterer Verfolgung dieser Variante sollte der Einmündungsbereich in die Alte Hirschfelder Straße verkehrstechnisch mit betrachtet werden. Hier müssen Sichtachsen hergestellt bzw. verbessert werden.	Der Anregung wurde gefolgt; der Hinweis wurde an den Verkehrsplaner weitergegeben und bei der Fortschreibung der Entwurfsplanung berücksichtigt.	A
27.17	Es erscheint unvermeidlich, dass Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet auch über die Wesendahler Straße fahren wird. Hier sollte seitens der Stadt Werneuchen eine Abwägung erfolgen, ob die Wesendahler Straße weiterhin Bestandteil der Tempo 30-Zone bleiben soll. Allen Verkehrsteilnehmern würde die Herausnahme der Wesendahler Straße aus der Zone voraussichtlich entgegen kommen. Baulich deutet für die Verkehrsteilnehmer nichts auf die Zone hin, daher fällt diesen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch schwer. Mit der Herausnahme der Wesendahler Straße aus der Tempo 30-Zone könnte der Verkehrsfluss enorm verbessert werden.	Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet über die Wesendahler Straße sollen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, bauliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu veranlassen, die dem vorbeugen. Darauf wird in der Begründung zum B-Plan hingewiesen.	A

27.18	Im Zusammenhang mit der Planung dieses Entwicklungsbereichs sollte auch die Alte Hirschfelder Straße mit betrachtet werden und nach Möglichkeit entsprechend hergerichtet werden. Hier fehlen Straßenbeleuchtung und Markierung. Auch sollte die Stadt Werneuchen prüfen, ob die Fahrbahnbreite dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen angepasst werden sollte.	Der Anregung wurde gefolgt: Die Verwaltung prüfte die Ausbaubreite. Der Verkehrsplaner hat die Leistungsfähigkeit begutachtet und Schnitte für die Straßenabschnitte erstellt.	A
27.19	Die Entwurfparameter für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortschaften nach Punkt 2.2.1 erfordern mindestens 2,50 m als Regelbreite. Eine Nutzung von Nebenanlagen durch Fußgänger und Radfahrende in beiden Richtungen ist nicht im Regelwerk enthalten. Es ist möglich, dass Am Hangar in die bestehende Tempo 30-Zone aufgenommen wird. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist eine Pflichtnutzung von Radwegen nur nötig, wenn auf der Fahrbahn eine Gefahrenlage besteht, die über das übliche Maß hinaus geht (§ 45 Abs. 9 StVO). Eine solche ist nicht absehbar. Damit wäre höchstens zu prüfen, ob die Freigabe des Gehwegs erfolgen könnte. Diese Prüfung erfolgt in einem separaten verkehrsrechtlichen Verfahren. Voraussetzung für die Anordnung einer Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr ist selbstverständlich unter anderem eine ausreichende Breite.	Der Hinweis zu den Geh- und Radwegen wurde an den Verkehrsplanung zur Prüfung und ggf. Anpassung weitergegeben. Angaben zu beabsichtigen Einteilung der Verkehrsfläche wurden in die Begründung aufgenommen.	A
27.20	3 Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - SG Öffentlich Rechtliche Entsorgung - Untere Jagd- und Fischereibehörde - SG Bevölkerungsschutz - Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt - Katasterbehörde - Untere Straßenbaubehörde	Keine Hinweise. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
27.21	II überfachliche Betrachtung des Vorhabens Grundsätzlich bestehen aus der Sicht des LK Barnim keine Bedenken zum Vorhaben Die o. g. Hinweise sind zu berücksichtigen.	Grundsätzlich keine Bedenken. Keine Änderung des Plans erforderlich. Zur Abwägung der vorhergehenden Punkte – siehe oben.	K

27.22	Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, 'Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen; wird diese ungültig.	Zur Kenntnisnahme. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
27	Landkreis Barnim, Bauordnungs- und Planungsamt Stellungnahme vom 08.12.2021		
27.23	für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.	K
27.24	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): keine	Keine Einwände, die nicht in der Abwägung überwunden werden können.	K
27.25	2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: <u>2.1 Untere Naturschutzbehörde</u> Ansprechpartner ist Herr Nach Fertigstellung der Straße wird es zu einer höheren Fahrzeugfrequenz und Straßennutzung kommen, wodurch für die in den zur Straße angrenzenden Bereichen lebenden Zauneidechsen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, s.a. Umweltbericht S. 17. Aus diesem Grund sind geeignete Maßnahmen, z.B. die Einrichtung von Schutzzäunen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn erkennbar ist, dass durch die neue Straße Zauneidechsen getötet werden.	Die Begründung wurde um den entsprechenden Hinweis ergänzt (vgl. Kap. 10.7).	H B
27.26	<u>3 Untere Wasserbehörde</u> Ansprechpartnerin ist Frau Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass vor Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung, insbesondere bei der Nachweisführung der Schadstofffreiheit im Bereich der Versickerungsanlagen, die vorherige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug. In der Begründung wurde bereits darauf hingewiesen.	H A

27.27	<u>4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Ansprechpartner ist ... Bei den Baumaßnahmen aufzunehmende Materialien, wie Boden, Bauschutt, Beton und Ausbauasphalt sind als Abfall einzustufen. Das Material ist nach Herkunft getrennt zu lagern, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)). Im Falle notwendiger Entsorgung ist eine Abfalleinstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AW) vorzunehmen. Deklarationsanalysen sind dem Umweltamt vorzulegen, die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt. Problemabfälle wie beispielsweise verunreinigter Bauschutt, Boden, kohlenbeerhaltige Bitumengemische, sind aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle einzuordnen. Wenn nicht per Deklarationsanalyse gegenteiliges nachgewiesen wurde, sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen. Es gilt die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabfEV) der SBB – Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH- anzudienen (vgl. §	Die Hinweise betreffen den Planvollzug und wurden zur Kenntnis genommen.	H A
-------	--	---	----------------

	48 KrWG). Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle ist der Abfallerzeuger/-besitzer verantwortlich.		
27.28	<u>5 Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Ansprechpartnerin ist ... Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgende Hinweise sind jedoch bei der weiteren Planung zu beachten: Der Einmündungsbereich in die Alte Hirschfelder Straße sollte verkehrstechnisch mit betrachtet und nach Möglichkeit entsprechend hergerichtet werden. Hier fehlen Straßenbeleuchtung, Markierung und Sichtachsen müssen hergestellt bzw. verbessert werden. Bei der vorgesehenen Fläche mit der Bezeichnung „A“ ist bei der Bepflanzung auf die Einhaltung der erforderlichen Sichtachsen im Einmündungsbereich zu achten. Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.	Die Hinweise betreffen den Planvollzug und wurden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.	H K
27.29	<u>6 Keine Hinweise und Anregungen</u> Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: • Untere Straßenbaubehörde • SG Bevölkerungsschutz • Katasterbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • SG Öffentlich Rechtliche Entsorgung	Kenntnisnahme.	K
28	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Stellungnahme vom 04.02.2020		
28.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel,	Keine Anlage des Betreibers im Plangebiet vorhanden oder in Planung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

	Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.		
28.1	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leistungsbetreiber nicht.	Keine Hinweise zur Umweltprüfung.	K
28.2	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Sachverhaltsdarstellung.	K
28	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Stellungnahme vom 22.11.2021		
22.3	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Anlage des Betreibers im Plangebiet vorhanden oder in Planung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
22.4	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der formale Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
29	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim, Regionale Planungsstelle, Informations- und Anschlusswesen		
29.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
30	Stadt Altlandsberg		
30.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
30	Stadt Altlandsberg Stellungnahme vom 08.11.2021		
30.1	durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklung der Stadt Altlandsberg nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Durchführung der weiteren Planung.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
31	Stadtwerke Werneuchen GmbH Stellungnahme vom 28.02.2020		
31.1	Die geplante Straße „Zu den Hangars“ verläuft durch das Wasserschutzgebiet des Wasserwerk Werneuchen in der Schutzzone III. Es sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in	Die Hinweise auf die Wasserschutzzone und die zu beachtenden Richtlinien werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.	A H

	Wasserschutzgebieten RiStWag in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.		
31.2	Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen verwendet werden.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
31.3	Die Straße soll u. a. auch Gewerbeflächen erschließen. Es ist zu beachten, dass möglichst kein Gewerbe mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angesiedelt werden sollte, um das Gefahrenpotenzial zu minimieren.	Der vorliegende B-Plan schafft keine Baurechte für gewerbliche Nutzungen.	K
31.4	Die Niederschlagsentwässerung ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen auszulegen. Dazu sollte eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen.	Der Hinweis zur Behandlung des Niederschlagswassers wurde in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Ebenfalls: Weitergabe an den Erschließungsplaner.	A
31.5	Da die Stadtwerke den Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen übernehmen werden, ist bereits die Planung der Anlagen mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abzustimmen.	Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.	H
31	Stadtwerke Werneuchen GmbH Stellungnahme vom 18.11.2021		
31.6	Unsere Hinweise aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2020 sind aufgenommen worden.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
31.7	Nach Durchsicht der Unterlagen bitten wir um Korrektur auf Seite 15 Punkt 6.7.2 Wasserschutzgebiete. Der Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 271-22/19 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen erfolgte am 06.03.2019. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.03.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 5/2019 ab Seite 18. Auf der Seite 38 ist der Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden korrekt übernommen worden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die entsprechende Stelle in der Begründung redaktionell korrigiert.	B
31.8	In der beigegeführten Anlage 1 verweisen wir auf den Bestand an Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserleitungen. Gerne übergeben wir den Bestand zur Übernahme in die Planunterlagen auch digital.	Kenntnisnahme. Betrifft die Umsetzung der Planung.	H
32	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“		

	Stellungnahme vom 26.02.2020		
32.1	In dem Bereich des oben genannten Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
32	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ Stellungnahme vom 08.11.2021		
32.2	in dem Bereich des oben genannten Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
33	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Stellungnahme vom 24.02.2020		
33.1	Das Gebiet des B-Plans für die Straße „Zu den Hangars“ befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Bitte wenden Sie sich an den WBV „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich. Hinweis: Der WBV „Stöbber-Erpe“ wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TöB Nr. 32)	K
33	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Stellungnahme vom 04.11.2021		
33.2	das Gebiet des Bebauungsplans befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Bitte wenden Sie sich an den WBV „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Änderung des Plans erforderlich. Hinweis: Der WBV „Stöbber-Erpe“ wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TöB Nr. 32)	K
34	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 10.02.2020		
34.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
34.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	A
34.3	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der formelle Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
34	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 01.11.2021		

34.4	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Keine Einwände. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K
34.5	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienstearbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Vgl. Nr. 34.2 Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	A H
34.6	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der formelle Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
35	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 30.03.2020		
35.1	durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Zum B-Plan: durch das Planverfahren sind keine Belange berührt.	K
35.2	Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme (an Verkehrsinfrastruktur) ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden. Logistikzentrum der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeo Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven E-Mail: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
35.3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zunächst keine Einwände gegen den von der Gemeinde angestrebten Bebauungsplan.	Die Behörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit

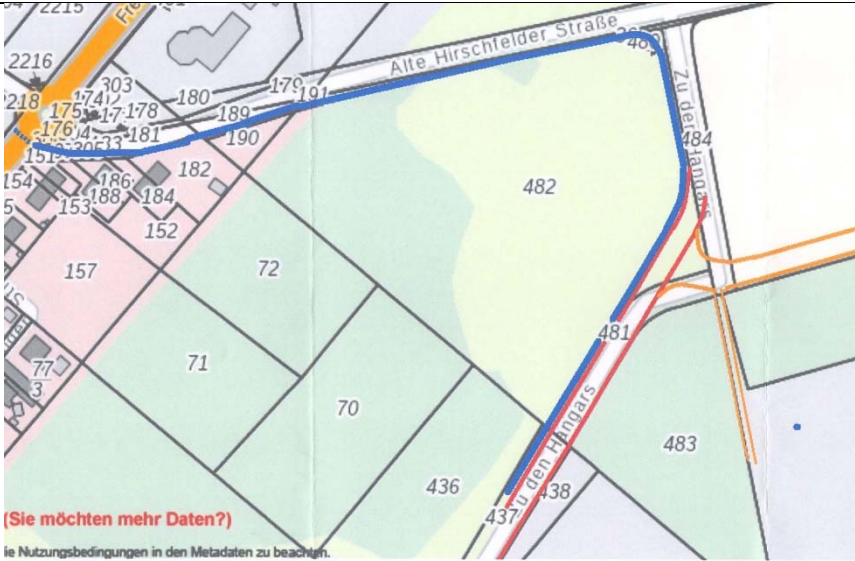
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 03.02.2020 bis 06.03.2020
Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit: 11.03.2020 bis 03.04.2020
Erneute frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit: Januar 2021 bis März 2021

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme zur Niederschrift vom 27.02.2020		
B1.1	Straßenbeleuchtung: Ist eine Straßenbeleuchtung vorgesehen? Diese wird von B1 und B2 gewünscht.	Die Klärung zur Straßenbeleuchtung (sog. Lichtpunkte) ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die im B-Plan festgesetzte Verkehrsraumbreite gestattet die Unterbringung von Lichtpunkten. Ergänzende Hinweise: Die Straßenbeleuchtung ist nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) weder Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht (Straßenbaulast) noch gehört sie zu den öffentlichen Straßen, sondern sie wird als Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge aufgefasst. Die Straßenbeleuchtung dient dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis, welches unabhängig vom Straßenverkehr oder dem Straßenzustand gegeben ist. Weiterhin hat sie die Aufgabe, den Verkehr zu sichern (Gefahrenabwehr) sowie der Förderung der örtlichen Gemeinschaft zu dienen.	V H
B1.2	Welche Einschränkungen gelten für die gewerblichen Bauflächen des zu entwickelnden Gewerbegebiets „An den Hangars“? Sind die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohnen, Schule) ausreichend vor Immissionen geschützt.	Es wird auf die Bestimmungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar“ in der Fassung der ersten Änderung verwiesen. Die Planung kann im Geoportal der Stadt Werneuchen eingesehen werden: https://werneuchen.gajamatrix.de/portalserver/#!/portal/werneuchen Im Rahmen des vorliegenden B-Planverfahrens: Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.3	Es wurde auf die Belastung der Flächen im Plangebiet mit Kampfmitteln hingewiesen. Welche Maßnahmen wurden / werden ergriffen?	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung wurde auch der Kampfmittelbeseitigungsdienst angeschrieben. Dieser teilte mit, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.	B
B1.4	Problem ruhender Verkehr und hohes Verkehrsaufkommen auf der B 158: Das hohe Verkehrsaufkommen auf der Ortsdurchfahrt der B 158 sowie das Parken von Lkws in den Parktaschen entlang der B 158 wird als problematisch beschrieben. Das Parken sollte innerhalb des Stadtkerns unterbunden werden.	Der Hinweis betrifft Flächen außerhalb des Plangebietes. Die Ausgestaltung des Verkehrsraums und die Anordnung zu Parkmöglichkeiten obliegender Ausführungsplanung sowie der Planumsetzung. Im Rahmen des B-Planverfahrens: Keine Änderung des Plans erforderlich.	- K
B1.5	Den Unterlagen liegt kein Lärmgutachten bei. Die Bürger halten ein Lärmgutachten für erforderlich.	Nach Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde wurde für die Herstellung der Entwurfsfassung des B-Plans ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Abwägung der Planung ein.	A Gutachten beauftragten
B1.6	Die Ausbaubreite des nördlichen Straßenabschnitts der Straßen „Zu den Hangars“ und „Alte Hirschfelder Straße“ wird kritisch hinterfragt, da hier die Straßenraumbreite geringer als die im südlichen Verlauf angenommenen 20 m ist. Ist die Straße „Alte Hirschfelder Straße“ mit dem vorhandenen Straßenquerschnitt und ohne Gehwege geeignet, das Verkehrsaufkommen und auch den Fußgängerverkehr sicher zu gewährleisten? Es wird gebeten darzulegen, welche privaten Flächen tatsächlich für den Straßenbau benötigt werden. Es wurde Bereitschaft signalisiert, die zur Herstellung der Straßen erforderlichen Flächenanteile zur Verfügung zu stellen.	Die Verwaltung prüfte die Ausbaubreite. Der Verkehrsplaner hat die Leistungsfähigkeit begutachtet und Schnitte für die Straßenabschnitte erstellen. Es muss geklärt werden, ob weitere Flächen der Eigentümerin (A) benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung floss in den Entwurf des B-Plans ein. Die Eigentümerin (A) wurde über das Ergebnis der Prüfung informiert, da Sie unmittelbar durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen betroffen ist.	A
B1.7	Anbindung der Straße „Zu den Hangars“ in das Gewerbegebiet: Es wurde gefragt, ob und wie die Anbindung der Planstraße im südlich anschließenden Gewerbegebiet erfolgen kann und soll.	Die Anbindung ist möglich; entsprechende Flächenpotenziale sind vorhanden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das eingeschränkte Gewerbegebiet setzt Verkehrsflächen fest, die an die	A H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		Planstraße anbinden. Eine ggf. erforderliche Verbreiterung der festgesetzten Verkehrsflächen wäre außerhalb des vorliegenden Planverfahrens möglich.	
B1.8	Vorhandener Baumbestand: Die Bürger B1 und B2 wiesen auf erhaltenswerten Baumbestand im Flurstück 483 hin. Es handele sich um eine Weide und Eichen. Sofern die Bäume durch die Straßentrasse betroffen sind, sollten diese versetzt werden.	Die Betroffenheit des Baumbestandes wurde geprüft. Nach Vorlage eines Vermesserplans und der Fortschreibung der Entwurfsplanung für die Straße konnten verbindliche Auskünfte getroffen werden. Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung und den Umweltbericht zum B-Plan aufgenommen.	A
B1.9	Es wurde gefragt, ob nach Herstellung der Straße „Zu den Hangars“ als Entschädigung für den Flächeneingriff in das private Eigentum eine Einzäunung der übrigen privaten Freiflächen durch die Stadt erfolgt.	Die Einfriedung privater Grundstücke ist nicht Aufgabe der Stadt Werneuchen. Dies obliegt dem Eigentümer. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme privater Grundstücke zur Herstellung der öffentlichen Straße soll durch Geld erfolgen. Die Stadt möchte die Flächen gegen Zahlung eines Kaufpreises erwerben.	A
B1.10	Wann erfolgt die nächste Beteiligung der betroffenen Eigentümer?	Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt die Herstellung des Entwurfs. Dieser muss durch die Gremien in öffentlicher Sitzung gebilligt werden. Anschließend erfolgt die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs mit allen Gutachten. Nach Prüfung und Fortschreibung des Straßenentwurfs gem. Pkt. 1.6 dieses Protokolls sollen die betroffenen Eigentümer informiert werden, um den erforderlichen Flächenerwerb vorzubereiten. Ende März 2021 wurde ein Entwurf zum Grundstückskaufvertrag übergeben.	K
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 04.03.2020 (per E-Mail)		
B1.10	in der gestrigen Bauausschusssitzung wurde von Frau ... öffentlich erwähnt, das Protokoll sei den Beteiligten schon zugegangen. Bedauerlicherweise liegt das Protokoll uns nicht vor.	Das Protokoll wurde am 04.03.2020 via E-Mail und Briefpost übergeben.	K
B1.11	Um Missverständnisse vorzubeugen: Es handelt sich bei unseren Anliegen nicht nur um Besitztümer, sondern dass die Verkehrsführung zwischen den ermittelten Knotenpunkten (KP 1 und 4; S.33/34	Der Hinweis wurde an den Erschließungsplaner weitergegeben. Das Ausbauerfordernis der Alten Hirschfelder Straße wurde geprüft. Die Anlage eines Fußweges entlang der Alten Hirschfelder Straße ist	A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Verkehrstechnische Untersuchung) für alle Beteiligten, einschließlich Fußgänger und Radfahrer gesichert ist. Hierbei wird auf die Verkehrsprognose im Dokument der Alternativenprüfung (Seite 8 von 35) verwiesen. Auf der Hirschfelder Straße ist mit ihrer derzeitigen Beschaffenheit (Anhang) eine derartige prognostizierte Verkehrsbelastung äußerst bedenklich.	sinnvoll. Der B-Plangeltungsbereich wurde entsprechend erweitert. Die Eigentümer haben in nachfolgenden Abstimmungen die Anlage des Gehwegs am südlichen Fahrbahnrand favorisiert, auch wenn dadurch in deren Eigentum eingegriffen wird.	
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 06.03.2020 (per E-Mail)		
B1.12	Nach einer gestrigen Begutachtung der derzeitigen Verkehrssituation auf der alten Hirschfelde Straße fiel zunächst der LKW Verkehr von Bergerbau vorrangig auf. Hierbei wurde ermittelt, dass durchschnittlich alle vier Minuten ein Lkw die Straße passiert. Um einen gesicherten Verkehr an der Kreuzung zwischen Hirschfelder Straße und Planstraße „zu den Hangars“ möchten wir unter Berücksichtigung des geplanten Verkehrsaufkommens ergänzend die Möglichkeit der Errichtung eines Kreisverkehrs in Betracht ziehen.	Der Hinweis wurde an die Fachplaner weitergeleitet. Die Anlage eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Alte Hirschfelder Straße / Planstraße West bzw. Straße Zu den Hangars ist nicht erforderlich.	A
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 16.03.2020 (per Brief)		
B1.13	die in Ihrem Schreiben „Protokoll der Niederschrift“ von Ihnen dargelegten Abwägungsvorschläge, Hinweise und Fragen sehen wir als noch nicht geklärt an und können uns daher zu den Kaufersuch nicht positionieren.	Den Hinweisen der Einwender wurde nachgegangen; die Fachgutachten (Natur, Verkehr, Lärm) wurden erweitert und ergänzt. Dies wurde mit gesondertem Schreiben vom 23.03.2020 ausdrücklich bestätigt. Nachdem das Ergebnis der Prüfung zu den für den Straßenbau erforderlichen Flächenbedarfen vorlag, wurde erneut Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen.	A
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 31.10.2020 (per Brief)		
B1.14	Nach einigen Überlegungen über den exakten Verlauf der Planstraße „zu den Hangars“ wird seitens des betroffenen Eigentümers Thürling folgende Linienführung begrüßt: Anhang 1 (rot).	Die Anregung der betroffenen Eigentümerin wurde dem Verkehrsplaner zu Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis der Varianten für den Trassenverlauf	A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	 (Sie möchten mehr Daten?) Die Nutzungsbedingungen in den Metadaten zu beachten. Hierbei ergeben sich folgende Vorteile:	wird der Anregung der Bürger gefolgt. Der skizzierte Straßenverlauf entspricht der Trasse gem. B-Planentwurf zur öffentlichen Auslegung.	
B1.15	1) Die Planstraße kann im Flurstück 481 östlich angrenzend am Flurstück 437 auf den Taxiway weiter gerade verlaufen, sodass es der Einrechnung des östlichen Bogens nicht bedarf.	Der Anregung wird gefolgt.	A
B1.16	2) Das Flurstück 483 bleibt von der Straßenbebauung unberührt; es sei denn es bestehe die Intention die Stichstraße (Flurstück 484) zur südlichen Seite Richtung Rollbahn geradlinig zu erweitern.	Der Anregung wird gefolgt.	A
B1.17	3) Ein Verlauf des Gehweges entlang des Flurstückes 482 (blau) bevorteilt die Fußgänger und Radfahrer zur Anbindung an das Stadtzentrum. Überquerungen über die Planstraße bis zum Kreisverkehr hin bleiben somit erspart.	Der Anregung wird gefolgt.	A
B 1.18	Von fachlicher Seite ist diese Straßenführung durchaus realisierbar.	Der Anregung wird gefolgt.	A
B3	Bürger 3		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Stellungnahme vom 09.01.2020 (per E-Mail)		
B3.1	mit Schreiben vom 05.12.2019 baten Sie uns Ihnen mitzuteilen unter welchen Voraussetzungen die ... GmbH & Co. KG dazu bereit wäre Ihnen einen 9m breiten Streifen für den Bau einer Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet „Hangar Werneuchen“ zur Verfügung zu stellen.	Zusammenfassung der Anfrage der Stadtverwaltung.	K
B3.2	Die ... GmbH & Co. KG ist grundsätzlich nicht daran interessiert, die zusätzlich benötigte Teilfläche an die Stadt Werneuchen zu verkaufen.	Der Betreiber lehnt den Verkauf seiner Flächen mit ausgeübter Nutzung ab.	A
B3.3	Der von Ihnen geforderte Verkauf würde für den Solarpark bedeuten, dass in diesem Bereich das Solarkraftwerk zurückzubauen und in den angrenzenden Bereichen das Kraftwerk umzubauen wäre. In dem Solarkraftwerk können leider nicht einfach nur ein paar Module abgebaut werden, sondern das System müsste auf das von Ihnen gewünschte neue Layout – ohne die angefragten Flächen – umgebaut werden. Der Verkauf dieser Flächen würde bei dem Solarpark zu erheblichen Umbaukosten und einem erheblichen dauerhaften Ertragsausfall führen, der durch die Stadt Werneuchen zu kompensieren wäre. Zudem wäre ein solcher Umbau wiederum mit der e.dis und der Bundesnetzagentur abzustimmen.	Der Betreiber erläutert seine Ablehnung durch Darlegung der Folgen bei Inanspruchnahme der Solarparkflächen zur Herstellung der alternativen Straßentrasse. Die Erläuterungen wurden in die B-Planbegründung aufgenommen.	A
B3.4	Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor diesem Hintergrund kein Interesse daran haben die angefragten Flächen der Stadt Werneuchen zu verkaufen.	Die Ablehnung des Betreibers wird in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark wurde daher nicht weiter verfolgt.	A
B4	Bürger 4 Stellungnahme vom 27.02.2020		
B4.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr schreiben zum o.g. Betreff vom 12.12.2019. Bedingt durch den Jahreswechsel und die für uns sehr komplexe Fragestellung hat die Bearbeitung Ihres Anliegens leider etwas länger gedauert. Wir bitten dies zu entschuldigen.	Einleitung. Darstellung der Anfrage der Stadt Werneuchen, um eine alternative Straßenführung zu finden. Keine Änderung des Plans erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Wir haben in Zusammenarbeit mit dem für den Bau der Anlage verantwortlichen Unternehmen, Fa. ... AG, die Möglichkeit geprüft, Ihnen einen 9 m breiten Korridor des von uns gepachteten Grundstückes abzutreten.		
B4.2	Leider haben alle Varianten der Planung gezeigt, dass der Rückbau der Tische in einem solchen Korridor mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit unserer Anlage verbunden ist. Da keine Ersatzfläche für die zu demontierenden Module vorhanden ist, bedeutet dies insbesondere, dass wir - Dauerhaft, d. h. für die Restlaufzeit der Anlage (aus heutiger Sicht bis Ende 2042) eine Einbuße in der jährlich produzierten Strommenge verbunden mit dem entsprechenden Einnahmeverlust akzeptieren müssten - Die demontierten Module entsorgen müssten. Diese haben heute keinen nennenswerten Wert mehr. Die Umbaukosten für die Anlage und den während der Umbauzeit auftretenden zusätzlichen Einnahmeverlust tragen müssten. Ein solch gravierender Eingriff in die Wirtschaftlichkeit unseres Vorhabens bedarf zudem der Genehmigung durch die finanzierende Bank. Wir gehen davon aus, dass die Bank der Änderung nicht zustimmen wird.	Der Einwender trägt vor, dass der Eingriff in den Solarpark zur Herstellung der Straße erhebliche Aufwendungen und finanzielle Verluste bedeutet. Die Erläuterungen wurden in Begründung aufgenommen.	A
B4.3	Aus den o.g. Gründen müssen wir Ihren Antrag vom 12.12.2019 ablehnen. Ein Umbau unserer Anlage und eine Änderung unserer Anlagenkapazität ist für uns keine akzeptable Option.	Die Ablehnung des Betreibers wird in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.	A
B5	Bürger 5 Stellungnahme vom 18.05.2020 (per Brief)		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B 5.1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 05.12.2019 und der damit verbundenen Bitte zur Prüfung einer Bereitstellung eines 9,0 m breiten Streifens auf der östlichen Seite unserer sich in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Werneuchen für Straßenbaumaßnahmen sowie dem damit verbundenen partiellen Rückbau unserer Solarmodulreihen müssen wir leider von einer positiven Zustimmung zugunsten der Stadt Werneuchen absehen. Im Folgenden würden wir Ihnen gerne unsere diesbezügliche Erwägung näher darstellen. Wir haben unterschiedliche Varianten geprüft:	Von einer Zustimmung wird abgesehen.	A
B 5.2	Ausgehend von der von Ihnen im Lageplan vorgeschlagenen Variante 2 und unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Betrachtungen, wäre zunächst ein „Verschieben“ unserer Modulreihen auszuschließen. Das ausgearbeitete und angewendete Layout unserer Anlage ist planerisch so gestaltet worden, dass die vorhandene Fläche bestmöglich ausgenutzt und dementsprechend bebaut wurde. Da zwischen den Modulreihen bestimmte Abstände für die Erhaltung der Funktionsweise der Photovoltaikanlage zwingend erforderlich sind und auch eingehalten werden müssen, ist eine Variante des Verschiebens nicht realisierbar.	Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.	A
B 5.3	Somit wäre, wie bereits von Ihnen festgestellt, nur ein „Rückbau“ der betreffenden Solarmodulreihen, für die möglichen Straßenbaumaßnahmen, denkbar. Dies würde jedoch zu einem schwerwiegenden technischen und wirtschaftlich finanziellen Eingriff, mit zum Teil nicht skalierbaren Folgen, für den Betrieb der Photovoltaikanlage führen und ist somit ebenfalls nicht umsetzbar. Zu prognostizierende Auswirkungen eines Rückbaus würden zunächst erhebliche technische Konflikte zur Folge haben, da auf Basis der aktuellen Größe und Auslastung der Anlage die technischen Konfigurationen der verbauten Wechselrichter berechnet, angepasst und installiert wurden. Eine Änderung würde eine Neuplanung der technischen Gegebenheiten der Anlage bewirken und müsste sogar zu einem Austausch sowie der Installation von neuen Wechselrichtern führen. Abgesehen von den somit entstehenden erheblichen Kosten	Der Rückbau einer ausgeübten Nutzung stellt einen größeren Eingriff dar als bei Planvariante A.	A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	hätte eine Verkleinerung der Anlage einen direkten Einfluss auf die erzielte und der Finanzierung zugrunde liegenden Vergütung (Vergütungsausfälle) und somit auf die generelle Wirtschaftlichkeit des Projektes und der Projektgesellschaft. Der mit dem partiellen Rückbau einhergehende reduzierte Ertrag der PV-Anlage führt zu einer Finanzierungsgefährdung und es würde mithin eine nicht zu unterschätzende Gefahr eines Kreditrückzahlungsausfalles und einem damit verbundenen hohen Insolvenzrisikos entstehen. Hinzu kommt die bereits erteilte Baugenehmigung der aktuell noch unbebauten Fläche und dem damit einhergehenden Fortschritt der Planung des Grundstücks. Es würde ein erheblicher neuer planerischer Aufwand drohen. Zudem sind die Kosten für den Grundstückserwerb nicht unerheblich gewesen.		
B 5.4	Wie Sie anhand der aufgeführten Erläuterungen feststellen, wären der Betrieb unserer PV-Anlage und die Existenz der Betreiber-gesellschaft durch einen Um- oder Rückbau stark gefährdet. Da dies weder in unserem noch im vermuteten Interesse der Stadt Werneuchen liegt, hoffen wir auf Ihr Verständnis zu einem Versagen der Zustimmung unsererseits.	Die Bedenken des Nachbarn sind nachvollziehbar. Ein anderer Straßenverlauf ist zu bevorzugen. Es bleibt bei Variante A der Trasse.	A

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit

Zeitraum der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: Januar 2021 bis März 2021, Juli 2021

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 06.02.2021		
B1.20	vorab möchte ich mich für die Zusendung der ausführlichen Dokumentation der Varianten bedanken. Mit der Eigentümerin Frau ... wurde der gesamte Sachverhalt ausführlich diskutiert und sind zu folgenden Ergebnis gekommen:	Einleitung.	K
B1.21	In dem Bericht wird folgendes erläutert: Zunächst fällt besonders auf, dass die Varianten unwesentlich differieren. - Die biologische Vielfalt ist überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. - Die Betroffenheit des Schutzgutes differiert nur geringfügig. - Die Gehwegtrassierung nördlich sowie südlich der alten Hirschfeldershaße berühren keine in Bezug auf das Landschaftsbild wertvollen Elemente. - Der Boden südlich der alten Hirschfelderstraße befindet sich <u>teilweise</u> innerhalb der ehemals militärischen Liegenschaft Flughafen Werneuchen. Nun wurde im Herbst 2020 aufgrund von Überwuchs und möglicher Verkehrsgefährdung Pflanzen an der Grenze zur Hirschfelderstraße auf dem Grundstück von Frau ... entfernt. Dadurch wurde an der Grenze auf den Flurstücken 190 und 482 ein Streifen von 4 – 5 Meter Breite bearbeitet. Dabei wurde auch entlang der ehemaligen Bahntrasse östlich vom Flurstück 482 bis zu 2 Meter tiefe Mulden mit insgesamt bis zu ca. 200 qm Fläche durch Auffüllung von Oberboden geebnet. Somit ist der Altlastenverdacht ausgehebelt.	Die Hinweise betreffen den Fachbeitrag: Naturschutzfachlicher Variantenvergleich der Gehweg-/Straßenführung, Stand 04.01.2021. Im Ergebnis wird der Anregung des Einwenders gefolgt. Variante 2 – südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.	A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.22	Aufgrund der o.g. Fakten ist die Variante 2 – südlicher Gehweg für alle Verkehrsteilnehmer besonders Jugendliche und Schulkinder sicherer.	Die Anregungen wurden geprüft. Im Ergebnis wird der Anregung des Einwenders gefolgt. Variante 2 – südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.	A
B1	Stellungnahme vom 24.02.2021		
B1.23	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Februar. Gerne wird zwecks Flächenerwerb entgegengekommen, dennoch ist dies an einigen Voraussetzungen geknüpft, da das Grundstück zerschnitten wird.	Einleitung.	K
B1.24	Trassenführung: die Variante 2 mit südlichem Gehweg wird als die Sicherste für Fahrradfahrer und Fußgänger bevorzugt, da die Übergangshilfe für die Fußgänger in der Kurve einer Vorfahrtstraße eine Gefahr darstellt. Außerdem werden bei o.g. Variante die nördlich stehenden fast 100 Jahre alten Pappeln verschont.	Der Anregung wird gefolgt. Variante 2 – südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.	A
B1.25	Durch die Zerschneidung der Flurstücke wird sich der Zweck des Grundstückes ändern. Die Eigentümerin ist nun zu den Schluss gekommen, die Flurstücke 482 und 483 ergänzend zum Flurstück 190 in dessen Nutzung (Wohnmischgebiet) zu überführen. Die Freigabe für den Verkauf der für den Straßenbau benötigten Flächen kann erst erfolgen, nachdem eine schriftliche Zusicherung eingegangen ist, dass der Flächennutzungsplan für die Flurstücke 482 und 483 geändert wird. Anbei befindet sich ein entsprechender Antrag auf Änderung.	Das Ansinnen der Einwender ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Umsetzung der Forderung kann jedoch <u>nicht</u> im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens erfolgen. Denn: 1. Das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans für den Straßenbau kann keine Darstellungen des Flächennutzungsplans anpassen. 2. Über die Änderung des FNP kann nur in einem getrennten Planverfahren entschieden werden. Die Einwender sind gebeten, entsprechende Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dementsprechend besteht kein weitergehender Regelungsbedarf im vorliegenden B-Plan.	K
B1.26	Grundstücksicherung an der Straße zu den Hangars: Während des Straßenbaus wird erwartet, dass der auftretende Müll sachgemäß entsorgt wird. Derzeit ist die Zufahrt zum Teilstück Taxiway Flurstück 481 für Fahrzeuge gesperrt, um illegale Müllentsorgung zu vermeiden. Deshalb ist es wichtig, dass das Nutzungsrecht auch nach dem Verkauf bis zur öffentlichen Widmung bei den Eigentümer bleibt, sodass bis auf die Baumaßnahmen keine anderen Privatpersonen dieses beansprucht	Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung, ggf. sind Regelungen im Grundstückkaufvertrag erforderlich.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.27	Hiermit ist die Zustimmung für den Flächenerwerb an die o.g. Bedingungen geknüpft, obwohl bekannt ist, dass dies mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.	Eine Verknüpfung ist unzulässig, sie berührt das Kopplungsverbot städtebaulicher Planung. Die Einwender sind gebeten, entsprechende Antragsunterlagen zur Änderung des FNP bei der Stadtverwaltung einzureichen. Kein weitergehender Regelungsbedarf im vorliegenden B-Plan.	K
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 11.03.2021		
B1.28	vielen Dank für Ihre Schreiben vom 5. März, welches uns am 9. bzw. 10. März eingegangen sind.	Einleitung.	K
B1.29	Da ein größerer Verwandtschaftsbereich auch über Europa hinaus in diese Grundstücksangelegenheit involviert ist, finden manche Diskussionen bedauerlicherweise erst zum späteren Zeitpunkt ihren Abschluss. Somit bedanken wir uns sehr für Ihre Nachsicht.	Einleitung.	K
B1.30	Wir begrüßen, dass Sie persönlich mit uns über den Flächenerwerb sprechen möchten. Dennoch ist es wichtig, dass u.A. auch folgenden Themen in die Agenda aufgenommen werden: • FNP Änderung für die Flurstücke 482 und 483 • Grundstückssicherung / öffentliche Widmung sodass dann gemeinsam Lösungswege gefunden werden können.	Die Betroffenen bedanken sich für die Initiative der Stadtverwaltung zum Flächenerwerb.	K
B1.31	Montag, am 29.03.2021 um 10:00 Uhr ist ein Gesprächstermin möglich.	Keine Abwägung. Die Ergebnisse des Termins am 29.3.2021 wurden protokolliert. Das Protokoll ist Bestandteil der Verfahrensakte. Im Termin wurde von der Stadtverwaltung ein Entwurf zum Grundstückskaufvertrag mit der Bitte um Prüfung übergeben.	K
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 22.07.2021		
B1.32	Am 22.07.2021 fand ein weiteres Gespräch zwischen der Bauverwaltung Werneuchen und den Bürgern 1 und 2 statt. Wesentlicher Gegenstand des Gesprächs waren Abstimmungen zum vorliegenden Kaufvertragsentwurf. Den Bürgern wurde auch der B-Planentwurf, Stand Juli 2021 gezeigt.	Die Ergebnisse des Termins am 22.7.2021 wurden protokolliert. Das Protokoll ist Bestandteil der Verfahrensakte. <u>Kurze Zusammenfassung:</u> Die Bürger brachten Anregungen zum Kaufvertragsentwurf vor (schriftlich und mündlich). Diese wurden erörtert. Im Ergebnis soll der	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		Kauvertragsentwurf durch den Notar bis Ende August 2021 angepasst werden. Die Verkäufer sollen bis zum 16.08.2021 ihre Kaufpreisvorstellung übermitteln. Aufgrund der Beschlussfassung zum Haushalt 2022 der Stadt Werneuchen kann der Kaufvertrag ab Mitte Januar 2022 unterschrieben werden. Die Bürger brachten keine Anregungen zum gezeigten B-Planentwurf vor.	
B6	Bürger 6 Stellungnahme vom 6.02.2021		
B6.1	Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Unterlagen zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes. Ich kann Ihnen mitteilen, dass meinerseits Bereitschaft zur Veräußerung der Flächen in beiden Ausführungsvarianten besteht.	Zustimmung des betroffenen Eigentümers zu beiden Gehwegvarianten.	K
B7	Stellungnahme vom 22.02.2021 (per Mail)		
B7.1	bezüglich der Straßenplanung haben Sie uns 2 Varianten zukommen lassen. Wir würden die Variante 2 südlicher Verlauf befürworten. Bei der nördlichen Variante benötigen Sie von uns 1.012 m ² Grundstücksfläche auf die wir ohne Weiteres nicht verzichten können.	Die Variante mit dem nördlichen Gehweg an der Alten Hirschfelder Straße wird vom betroffenen Grundstückseigentümer abgelehnt. Der nördliche Gehweg wird nicht weiter verfolgt. Da: 1.) die von der Anlage des südlichen Gehwegs betroffenen Eigentümer der Flächeninanspruchnahme zustimmen. 2.) Mit dem südlichen Gehweg die Anzahl von Fahrbahnquerungen vermindert ist. Der Gehweg ist daher am sinnvollsten und verkehrssichersten auf der Süd- bzw. Westseite der betroffenen Straßen anzulegen.	A

Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit:

01.11.2021 bis 01.12.2021

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B8	Bürger 8 Stellungnahme vom 18.11.2021		
B8.1	Für den Bau einer Zufahrtstrasse zum eingeschränkten Gewerbegebiet Flugplatz Werneuchen sehe ich keine Notwendigkeit! Das eingesparte Geld sollte für Fahrradwege genutzt werden. Gerne auch als Abkürzung über den Flugplatz oder ein Fahrradweg Werneuchen- Tiefensee. Oder Ausbau als Gebiet zur Erholung. Der Bereich wird jetzt schon von vielen Spaziergängern genutzt.	Meinungsäußerung. Die allgemeine Kritik an der Planung wurde zur Kenntnis genommen. Der Anregung auf die Planung und Herstellung der Straße zu verzichten, soll aus den im nachfolgenden Punkten aufgeführten Punkten nicht gefolgt werden: Das Erfordernis zur Planaufstellung und Herstellung der Erschließungsstraße wurde gutachterlich belegt und durch die Stadtverordneten bestätigt. Spaziergänger können künftig den anzulegenden Gehweg nutzen.	N
B8.2	<u>Begründung:</u> 1. Die zusätzliche Eröffnung einer Straße im Rückraum der Häuser, die schon durch die B 158 einer hohen Lärmbelästigung ausgesetzt sind, ist unerträglich! Auch das neue Baugebiet Wesendahler Straße und teilweise die Rosenparksiedlung werden beeinträchtigt.	Mögliche Lärmkonflikte wurden gutachterlich untersucht und die Ergebnisse in der Planung angemessen berücksichtigt (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.10 sowie Begründung, Kap. D, 10.5.). Für den Bereich der Wesendahler Straße und die Rosenparksiedlung sind keine Beeinträchtigungen erkennbar. Vielmehr ist durch die neue Straße zu den Hangars eine Entlastung der Erschließung des eingeschränkten Gewerbegebiets Hangar Werneuchen zu erwarten (vgl. u.a. Begründung, Kap. A, 2). Die Ergebnisse der Lärmbeurteilung nach der 16. BImSchV für die Errichtung der Straße „Zu den Hangars“ weisen an den nächstgelegenen Immissionspunkten in Form der Wohnbebauung an der Freienwalder Straße (B 158) Beurteilungspegel von Lr,Tag < 40 dB(A) und Lr,Nacht < 33 dB(A) nach. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) werden deutlich eingehalten.	Z V
B8.3	2. Die Tiere der Wildtierfarm werden in Angst und Schrecken versetzt. Auch Tiere benötigen Ruhe!	Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.1).	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			V
B8.4	3. Die über die vielen Jahre sich entwickelten Tierpopulation wird zerstört (Eidechsen, Vögel, Insekten, Rehe).	Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. werden durch Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.1).	Z V
B8.5	4. Die Zufahrt zum eingeschränkten Gewerbegebiet kann sehr wohl über die Wesendahler Straße erfolgen. Da es sich, nach meiner Erkenntnis, um ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ handelt, ist nicht mit einem so hohen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Im Übrigen ist in der Auslegung immer nur von einem Gewerbegebiet die Rede. Es muss aber „eingeschränktes Gewerbegebiet“ heißen. In diesem Gebiet ist nur Gewerbe zulässig, welches die Einwohner nicht wesentlich stört. Sehr störend ist eben auch die zusätzliche Straße in diesem Gebiet.	Vgl. B8.2. Ein eingeschränktes Gewerbegebiet kann im Text der Begründung vereinfacht als „Gewerbegebiet“ bezeichnet werden, ohne dass die Festsetzungsinhalte des betroffenen Bebauungsplans infrage gestellt werden.	K
B8.6	5. Die Straße „Zu den Hangars“ endet vor den ersten Ruinen-Gebäuden des Hangar 1. Danach ist völlig unklar, wie die Straßenführung weiter geht. Es wird danach eine wilde und chaotische verkehrstechnische Anbindung an das eingeschränkte Gewerbegebiet bzw. an das Wohngebiet Rosenpark geben. Solange keine vernünftige weitere Anbindung vorgestellt wird, verbietet sich der Bau dieser Straße sowieso.	Der vorliegende Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ sorgt für eine Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplans „eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“. Die Weiterführung der Straße im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets erfolgt innerhalb des Planungsrechts des entsprechenden Bebauungsplans. Dieses kann bei Bedarf angepasst werden. Darauf wurde in der Begründung zum ausgelegten B-Planentwurf des Straßen-B-Plans ausdrücklich hingewiesen (vgl. Kap. 6.4 Bebauungspläne, Abbildung 6)	Z

Weitere Belange

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
Werneuchen, den

Unterschrift

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende nach der Auslegung KEINE.

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T) nach der Auslegung

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Die Angabe zur Bekanntmachung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung wird redaktionell korrigiert. Kap. 6.7.2. „Wasserschutzgebiete“ der Begründung	31.7

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U) nach der Auslegung

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Das Kap. 7.3.2.2 wird ergänzt: Im Bereich der Alten Hirschfelder Straße sind Versorgungsanlagen vorhanden.	10.10
2	Die Prüfung zur Lösung oder Minimierung von Lärmkonflikten in der Begründung und im Umweltbericht wurde ausgeweitet und durch eine Stellungnahme des Lärmgutachters ergänzt (vgl. Begründung, Kap. D, 10.5 und Umweltbericht, Kap. 2.10).	21.19, 21.20, 21.22, 21.23, 21.24
3	Die Begründung wurde um die Klarstellung ergänzt, dass im Abschnitt der Alten Hirschfelder Straße keine Baumaßnahme nach § 1 16. BImSchV geplant ist.	21.21
4	Die Begründung wurde um einen Hinweis ergänzt, dass möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen von Zauneidechsen nach Fertigstellung der Straße durch geeignete Maßnahmen des Artenschutzes entgegengewirkt werden muss.	27.25

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Berücksichtigung vorhandener Leistungsbestände bei Umsetzung der Planung	10.5 ff 11.6ff 12.6
2	Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	21.11
3	Die aus der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung geltenden Verbote sind bei der Erschließungsplanung und bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Es besteht das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers.	27.9 27.10 27.26 31.1ff
4	Im Zuge Planungsrealisierung sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) zu beachten.	27.11ff 27.27
5	Nach Fertigstellung der Straße wird es zu einer höheren Fahrzeugfrequenz und Straßennutzung kommen, wodurch für die in den zur Straße angrenzenden Bereichen lebenden Zauneidechsen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Aus diesem Grund sind geeignete Maßnahmen, z.B. die Einrichtung von Schutzzäunen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn und sobald erkennbar ist, dass durch die neue Straße Zauneidechsen getötet werden.	27.25
6	Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten: Der Einmündungsbereich in die Alte Hirschfelder Straße sollte verkehrstechnisch mit betrachtet und nach Möglichkeit entsprechend hergerichtet werden. Hier fehlen Straßenbeleuchtung, Markierung und Sichtachsen müssen hergestellt bzw. verbessert werden. Bei der vorgesehenen Fläche mit der Bezeichnung „A“ ist bei der Bepflanzung auf die Einhaltung der erforderlichen Sichtachsen im Einmündungsbereich zu achten. Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.	27.28
7	Da die Stadtwerke den Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen übernehmen werden, ist bereits die Planung der Anlagen mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abzustimmen. Der vorhandene Leitungsbestand der Stadtwerke ist zu berücksichtigen.	31.5 31.8
8	Anbindung der Straße „Zu den Hangars“ in das Gewerbegebiet: Bei der Umsetzung der Planung ist beachten, dass die im B-Plan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ festgesetzte Straßenverkehrsfläche einen geringeren Straßenquerschnitt als die Planstraße „Zu den Hangars“ und die bereits vorhandene befestigte Fläche des fortlaufenden Taxiways aufweist (vgl. Abbildung in der B-	B1.7

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	Planbegründung Planmontage BP Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen). Die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ bleibt einem getrennten Verfahren vorbehalten, um auch über die gewerbegebietsinterne Straßenfortführung bedarfsgerecht entscheiden zu können.	
9	Abschluss eines Grundstückskaufvertrags zur Umsetzung der Planung erforderlich; (Die Vertragsverhandlungen wurden parallel zur Planaufstellung geführt.)	Bürger 1

VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Stellungnahme: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung erhebliche Bedenken. Wenn an der Alten Hirschfelder Straße kein erheblicher baulicher Eingriff erfolgt und das Vorhaben hier nicht dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterliegt, kann der Konflikt nicht im Vollzug gelöst werden. Zurückweisung: Die ermittelten Lärmkonflikte an der Alten Hirschfelder Straße können im Planvollzug gelöst werden. Es besteht ein von der Rechtsprechung anerkannter allgemeiner Kostenerstattungsanspruch im privat-öffentlichen Nachbarschaftsverhältnis für mittelbar planbedingte Verkehrslärmzunahmen an öffentlichen Straßen.	21.22, 21.24
2	Stellungnahme: Es besteht keine Notwendigkeit zur Herstellung der Straße „Zu den Hangars“. Nichtbeachtung: Das Erfordernis zur Planaufstellung und Herstellung der Erschließungsstraße wurde gutachterlich belegt. An der Planung und deren Umsetzung soll festgehalten werden. Die Auswirkungen der Planungen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden geprüft. Im Ergebnis besteht kein Anlass, von dem Vorhaben abzusehen.	B8.1ff
3	Stellungnahme: Es ergeben sich negative Auswirkungen für die umliegenden Wohn- und Mischgebiete (an der B 158, der Wesendahler Straße und der Rosenparksiedlung) durch Lärm. Zurückweisung: Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Dies ist gutachterlich bestätigt.	B8.2
4	Stellungnahme: Es ergeben sich negative Auswirkungen auf die Tierpopulation. Zurückweisung: Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. werden durch Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden.	B8.4
5	Stellungnahme: Die verkehrstechnische Anbindung an das eingeschränkte Gewerbegebiet ist chaotisch. Solange die weitere Anbindung nicht geplant wird, verbietet sich der Bau der Straße.	B8.6

	Zurückweisung: Der vorliegende Bebauungsplan sorgt für eine Erschließung des Bebauungsplans „eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“. Die Weiterführung der Straße erfolgt innerhalb des Planungsrechts des angrenzenden Bebauungsplans.	
--	--	--

VII. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

KEINE.

Anlagen:

Stellungnahme des Ingenieurbüros für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik vom 17.12.2021 zur Geräuschminderung des Straßenabschnitts Alte Hirschfelder Straße innerhalb des Geltungsbereichs

STELLUNGNAHME

ST 2630 _ 1

Datum: 17.12.2021
An: Stadt Werneuchen, SGL Bauverwaltung
Von: Martin Kehrt (M.Sc.), Dr.-Ing. Ulrich Donner
Betreff: Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen
Hier: Geräuschminderung des Straßenabschnitts Alte Hirschfelder Straße innerhalb des Geltungsbereichs

Sehr geehrte Frau Hupfer,

In der vorliegenden Stellungnahme werden Schallminderungsmaßnahmen auf dem Straßenabschnitt Alte Hirschfelder Straße innerhalb des Geltungsbereichs, also zwischen dem Kreisverkehr und der Straße „Zu den Hangars“ untersucht.

Eine zusammenfassende Beurteilung ist auf Seite 15 zu finden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung
und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Martin Kehrt (M.Sc.)
Stellvertretender Messstellenleiter



Dr.-Ing. Ulrich Donner
Messstellenleiter
Von der IHK Berlin öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Schallschutz im Hochbau und Schallimmissionsschutz

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 SITUATION UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 ANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU	6
3 ERGEBNISSE DES VERKEHRSLÄRMGUTACHTENS	8
4 SCHALLEMISSIONEN	9
5 SCHALLIMMISSIONEN	12
5.1 Beurteilungspegel	12
5.2 Teilbeurteilungspegel	13
6 BEURTEILUNG	15
7 QUELLEN	16

Tabellen

Seite

Tabelle 1	Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005	6
Tabelle 2	Maßgebliche Immissionsorte und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm	7
Tabelle 3	Beurteilungspegel L _r des Straßen-Verkehrslärms	8
Tabelle 4	Emissionspegel der maßgeblichen Straßenabschnitte	9
Tabelle 5	Korrekturwerte $D_{SD,SDT,FzG(v)}$ für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT	10
Tabelle 6	Emissionspegel „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ mit Minderungsmaßnahmen	11
Tabelle 7	Minderung der Emissionspegel „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ durch die Minderungsmaßnahmen	11
Tabelle 8	Minderung der Beurteilungspegel aller Straßenabschnitte unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“	12
Tabelle 9	Teilbeurteilungspegel Tag: Prognose-Planfall ohne Minderungsmaßnahmen	13
Tabelle 10	Teilbeurteilungspegel Tag: Prognose-Planfall mit Minderungen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und geräuschkindernder Belag	14
Tabelle 11	Gegenüberstellung der Beurteilungspegel des Prognose-Nullfalls und des Prognose-Planfalls ohne Maßnahmen und mit Maßnahmen	15

Abbildungen

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereichs, der umliegenden Bebauung und der berücksichtigten Straßen	5
Abbildung 2	Lage der maßgeblichen Immissionsorte	7

1 SITUATION UND AUFGABENSTELLUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen sollen öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Die Fläche umfasst einen Bereich des ehemaligen Taxiways des Flughafens Werneuchen (Straße „Zu den Hangars“), die nördlich in die Alte Hirschfelder Straße mündet. Der Bereich der Alten Hirschfelder Straße zwischen dieser Einmündung und dem westlich angrenzenden Kreisverkehr liegt ebenfalls im Geltungsbereich. Somit schließt der Geltungsbereich einen neu zu errichtenden Straßenabschnitt (Zu den Hangars) sowie einen bestehenden Straßenabschnitt (Alte Hirschfelder Straße) ein.

Durch eine schalltechnische Immissionsprognose /1/ wurden die Geräuschemissionen der Straßenverkehre ermittelt und anhand der städtebaulichen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 /6/ beurteilt, siehe Verkehrslärmgutachten /1/. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

- In allen drei Untersuchungsfällen (Bestand, Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall) werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 /6/ überschritten.
- Die Pegelerhöhungen zwischen Bestand und Prognose-Nullfall betragen bis zu 0.5 dB.
- Die Pegelerhöhungen zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall betragen bis zu 4.2 dB.
- Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung /7/ von $L_{r,T} \geq 70$ dB am Tage und von $L_{r,N} \geq 60$ dB in der Nacht werden nach den vorliegenden Berechnungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.

Aufgrund der ermittelten Pegelerhöhungen im Prognose-Planfall und den Überschreitungen der Orientierungswerte sollen Schallminderungsmaßnahmen an der Alten Hirschfelder Straße am Abschnitt innerhalb des Geltungsbereichs geprüft werden. Als zu untersuchende Maßnahmen wurden abgestimmt:

- Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h
- Verwendung von schalltechnisch günstigeren Straßendeckschichten
- Kombinationen der beiden vorgenannten Maßnahmen

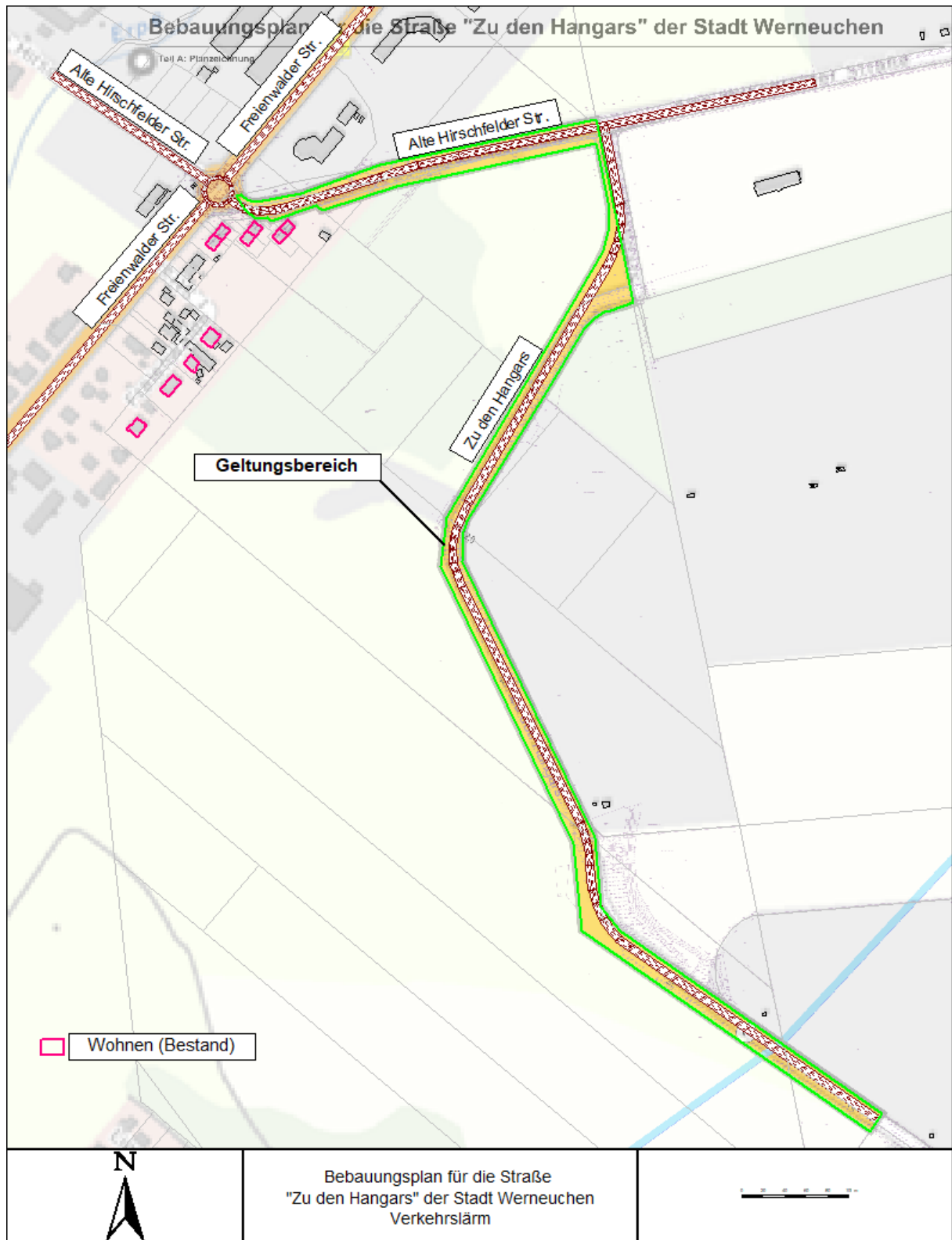


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereichs, der umliegenden Bebauung und der berücksichtigten Straßen

2 ANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU

Für die städtebauliche Planung gibt Beiblatt 1 der DIN 18005 /6/ Orientierungswerte für die Beurteilungspegel vor. Diese Werte werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen an der Wohnbebauung in der Alten Hirschfelder Straße herangezogen. Diese Bestandswohnbebauung liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Durch die Errichtung der Straße Zu den Hangars und die Anbindung der Gebiete am ehemaligen Flugplatz Werneuchen werden Veränderungen der Verkehrsmengen prognostiziert, aus denen sich Veränderungen der Verkehrslärmbelastung ergeben.

Die Orientierungswerte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Tabelle 1 Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005

Gebietseinstufung	Schalltechnische Orientierungswerte [dB]	
	Tag	Nacht
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	45* / 50

* Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Eine Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart der betreffenden Fläche verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird aber auch ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird weiterhin angemerkt, dass bei Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Es gelten weiterhin folgende Schwellenwerte für eine Gesundheitsgefährdung /7/:

$$L_{r,Tag} = 70 \text{ dB(A)}$$

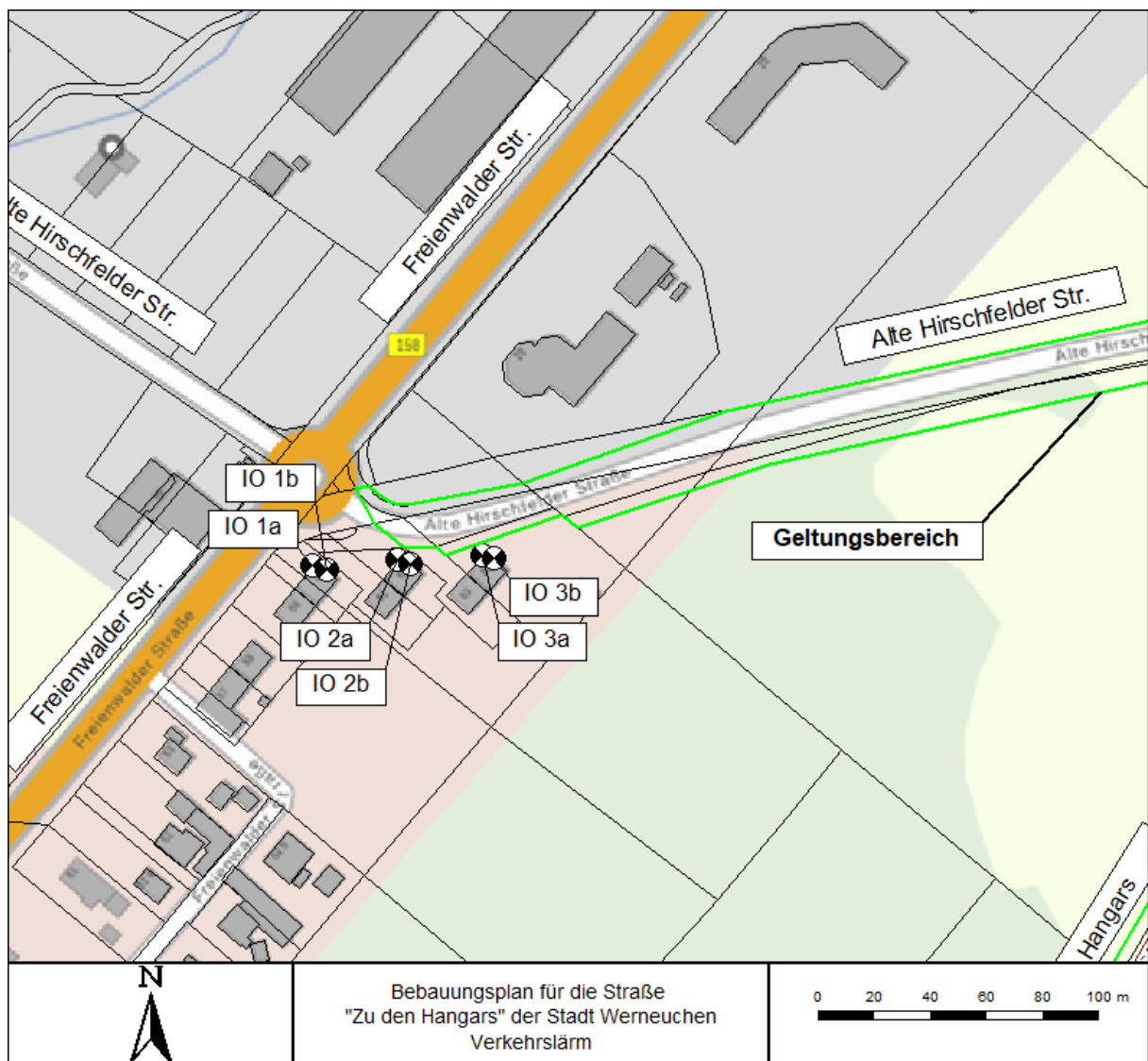
$$L_{r,Nacht} = 60 \text{ dB(A)}$$

Für die Wohnbebauung in der Alten Hirschfelder Straße werden die Immissionsorte untersucht, die in der folgenden Tabelle 2 aufgelistet und in Abbildung 2 dargestellt sind.

Aufgrund der größeren Nähe zum Geltungsbereich und der höheren Empfindlichkeit dieser Wohnnutzungen gegenüber den gewerblichen Nutzungen in der Umgebung sind diese Immissionsorte als maßgeblich für die Bewertung der Geräuschimmissionen anzusehen.

Tabelle 2 Maßgebliche Immissionsorte und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm

Immissionsort	Bezeichnung	Höhe	Schalltechnische Orientierungswerte [dB]	
			Tag	Nacht
IO 1a	Alte Hirschfelder Str. 60	5.0	60	50
IO 1b	Alte Hirschfelder Str. 60	5.0	60	50
IO 2a	Alte Hirschfelder Str. 62	5.0	60	50
IO 2b	Alte Hirschfelder Str. 62	5.0	60	50
IO 3a	Alte Hirschfelder Str. 64	5.0	60	50
IO 3b	Alte Hirschfelder Str. 64	5.0	60	50

**Abbildung 2 Lage der maßgeblichen Immissionsorte**

3 ERGEBNISSE DES VERKEHRSLÄRMGUTACHTENS

Im Verkehrslärmgutachten zum Bebauungsplan /1/ wurden die Beurteilungspegel in den Untersuchungsfällen Bestand, Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall berechnet, die durch die umliegenden Straßen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3 Beurteilungspegel Lr des Straßen-Verkehrslärms

Immissionsort	Beurteilungspegel Lr [dB(A)]					
	Bestand		Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1a	64.4	57.3	64.9	57.8	66.1	59.0
IO 1b	63.5	56.4	64.0	56.9	65.5	58.4
IO 2a	61.9	54.9	62.3	55.2	65.7	58.5
IO 2b	61.2	54.1	61.5	54.4	65.1	57.9
IO 3a	60.3	53.2	60.5	53.4	64.7	57.5
IO 3b	59.8	52.7	60.0	53.0	64.1	57.0
Orientierungswerte	60	50	60	50	60	50
Höchste Überschreitungen	4.4	7.3	4.9	7.8	6.1	9.0

Wie der Ergebnistabelle zu entnehmen ist, werden in allen drei Untersuchungsfällen die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 überschritten.

Die Pegelerhöhungen zwischen Bestand und Prognose-Nullfall betragen bis zu 0.5 dB.

Die Pegelerhöhungen zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall betragen bis zu 4.2 dB. Die stärksten Pegelerhöhungen ergeben sich am IO 3a.

Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung werden in allen Fällen eingehalten.

Aufgrund der Pegelerhöhungen und der Überschreitungen der Orientierungswerte sollen Minderungsmaßnahmen untersucht werden.

4 SCHALLEMISSIONEN

Die Emissionspegel der als maßgeblich berücksichtigten Straßenabschnitte im Prognose-Planfall sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 4 Emissionspegel der maßgeblichen Straßenabschnitte

Untersuchungsfall	Straßenabschnitt	L _{m,E}		Belegung DTV	maßgebende Verkehrsstärke		Lkw-Anteil		zul. Ge- schwindigkeit		Oberfl. der Straße D _{Stro}	Steig.
		[dB(A)]		Kfz/Tag	M [Kfz/h]		p [%]		[km/h]		[dB]	[%]
		Tag	Nacht		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Pkw	Lkw		
Prognose-Planfall	Freienwalder Str. (südl. Kreisverkehr)	63.4	56.2	14287	857.2	157.2	5.2	5.7	50	50	0	0
	Freienwalder Str. (nördl. Kreisverkehr)	62.9	55.8	11648	698.9	128.1	6.2	6.8	50	50	0	0
	Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)	59.6	52.4	7644	458.6	84.1	3.1	3.4	50	50	0	0
	Alte Hirschfelder Str. (westl. Kreisverkehr)	56.0	48.9	2184	131.0	24.0	7.2	8.0	50	50	0	0
	Kreisverkehr	58.7	51.5	8645	518.7	95.1	5.2	5.7	50	50	0	0
	Zu den Hangars	56.3	49.0	7098	245.9	45.1	2.1	2.3	50	50	0	0

Die zu untersuchenden Schallminderungsmaßnahmen beziehen sich nur auf den Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“. Die zu untersuchenden Schallminderungsmaßnahmen sind:

- Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h
- Verwendung von schalltechnisch günstigeren Straßendeckschichten
- Kombinationen der beiden vorgenannten Maßnahmen

Die ebenfalls im Geltungsbereich liegende Straße „Zu den Hangars“ hat keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten. Alle weiteren Straßenabschnitte liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Daher werden die o.g. Maßnahmen nur für den Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ untersucht.

Die Berechnungen werden nach RLS-90 /2/ ausgeführt. Als Korrekturwerte für die Straßenoberflächen werden die folgenden Straßendeckschichttypen aus der Tabelle 4a der RLS-19 /3/ herangezogen. Die in der folgenden Tabelle 5 aufgeführten Straßendeckschichttypen wurden ausgewählt, weil sie bereits bei Geschwindigkeiten unter 60 km/h wirksam sind.

Tabelle 5 Korrekturwerte $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT

Straßendeckschichttyp SDT	Straßendecksschichtkorrektur $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ [dB] bei einer Geschwindigkeit v_{FzG} von ≤ 60 km/h	
	PKW	LKW
nicht geriffelter Gußasphalt	0.0	0.0
Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2.6	-1.8
Ashaltbetone $\leq$ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2.7	-1.9
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	-3.2	-1.0
Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	-3.9	-0.9

Unter Berücksichtigung der Verkehrszusammensetzung aus PKW und LKW werden die vorgenannten Maßnahmen auf dem Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ rechnerisch angewendet.

In der folgenden Tabelle 6 sind die Emissionspegel des Straßenabschnitts „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ mit den unterschiedlichen Maßnahmen aufgeführt. In der darauffolgenden Tabelle 7 sind die Minderungen der Schallemissionen des Straßenabschnitts gegenüber der Ausgangssituation mit nicht geriffeltem Gußasphalt und einer Geschwindigkeit von 50 km/h aufgeführt.

Tabelle 6 Emissionspegel „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ mit Minderungsmaßnahmen

Straßendeckschicht	Lm,E [dB]			
	50 km/h		30 km/h	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
nicht geriffelter Gußasphalt	59.6	52.4	57.2	50.0
Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	57.4	50.2	54.9	47.7
Ashaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	57.3	50.1	54.8	47.6
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	57.5	50.3	55.0	47.8
Dünne Asphaltdeckschichten in Heiße-bauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	57.2	50.1	54.7	47.5

Tabelle 7 Minderung der Emissionspegel „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ durch die Minderungsmaßnahmen

Straßendeckschicht	Minderungen des Lm,E des Straßenabschnitts gegenüber nicht geriffeltem Gußasphalt mit 50 km/h [dB]			
	50 km/h		30 km/h	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
nicht geriffelter Gußasphalt	0.0	0.0	-2.4	-2.4
Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2.2	-2.2	-4.7	-4.7
Ashaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2.3	-2.3	-4.8	-4.8
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	-2.1	-2.1	-4.6	-4.6
Dünne Asphaltdeckschichten in Heiße-bauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	-2.4	-2.3	-4.9	-4.9

Tabelle 7 kann entnommen werden, dass die Emissionspegel der „Alten Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“ durch die untersuchten Maßnahmen um bis zu 4.9 dB gemindert werden können. Die Höhe der Minderungen fällt tags und nachts in allen Fällen praktisch gleich hoch aus.

5 SCHALLIMMISSIONEN

5.1 Beurteilungspegel

Der Verkehrslärm an den maßgeblichen Immissionsorten wird durch alle in Tabelle 4 aufgeführten Straßenabschnitte hervorgerufen. Die Minderungsmaßnahmen beziehen sich jedoch nur auf den Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)“. In der folgenden Tabelle 8 sind die Minderungen der Beurteilungspegel aufgeführt, die sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“ gegenüber der Ausgangssituation mit nicht geriffeltem Gußasphalt und einer Geschwindigkeit von 50 km/h ergeben.

Tabelle 8 Minderung der Beurteilungspegel aller Straßenabschnitte unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“

	Minderungen der Beurteilungspegel [dB]								
	50 km/h				30 km/h				
	Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	Asphaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	Dünne Asphaltdeckschichten in Heibauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	nicht geriffelter Guasphalt	Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	Asphaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung und Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	Dünne Asphaltdeckschichten in Heibauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13
IO 1a	-0.3	-0.3	-0.3	-0.3	-0.3	-0.5	-0.5	-0.5	-0.5
IO 1b	-0.4	-0.4	-0.4	-0.4	-0.5	-0.7	-0.7	-0.7	-0.8
IO 2a	-1.4	-1.4	-1.3	-1.4	-1.5	-2.5	-2.6	-2.5	-2.6
IO 2b	-1.5	-1.5	-1.4	-1.6	-1.6	-2.8	-2.8	-2.8	-2.9
IO 3a	-1.7	-1.8	-1.6	-1.8	-1.8	-3.3	-3.4	-3.3	-3.4
IO 3b	-1.7	-1.8	-1.6	-1.8	-1.8	-3.3	-3.3	-3.2	-3.4

Wie der Tabelle 8 zu entnehmen ist, fallen die Minderungen an den maßgeblichen Immissionsorten sehr unterschiedlichen aus, je nachdem, wie hoch der Teilbeurteilungspegel des Abschnitts der Alten Hirschfelder Straße ausfällt. Die geringsten Minderungen ergeben sich am IO 1a mit 0.3 bis 0.5 dB und die höchsten Minderungen am IO 3b mit 1.7 bis 3.4 dB.

Die stärksten Minderungen ergeben sich durch eine Kombination aus einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h und unter Verwendung des Straßendeckschichttyps „Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13“ anstelle von „nicht geriffeltem Gußasphalt“.

5.2 Teilbeurteilungspegel

Zur Nachvollziehbarkeit der Minderungen sind in den folgenden Tabellen beispielhaft die Teilbeurteilungspegel Tag der Straßenabschnitte für die folgenden Fälle aufgeführt:

- Prognose-Planfall ohne Minderungsmaßnahmen in Tabelle 9 und
- mit den höchsten ermittelten Minderungen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“ durch Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und mit Straßendeckschichttyp „Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13“ in Tabelle 10

Tabelle 9 Teilbeurteilungspegel Tag: Prognose-Planfall ohne Minderungsmaßnahmen

Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel Tag Lr,i [dB(A)]					
	IO 1a	IO 1b	IO 2a	IO 2b	IO 3a	IO 3b
Freienwalder Str. (südl. Kreisverkehr)	63.3	61.8	55.2	54.4	51.6	51.2
Freienwalder Str. (nördl. Kreisverkehr)	55.1	55.3	56.2	54.9	54.6	54.5
Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)*	58.3	59.2	63.9	63.7	63.8	63.2
Alte Hirschfelder Str. (westl. Kreisverkehr)	47.2	46.5	45.2	44.7	42.7	42.5
Kreisverkehr	59.7	59.1	56.3	54.8	50.1	49.4
Zu den Hangars	38.3	38.4	39.0	39.1	39.7	39.8
Summe	66.1	65.5	65.7	65.1	64.7	64.1

* Geschwindigkeit 50 km/h und mit Straßendeckschichttyp „nicht geriffelter Gußasphalt“

Tabelle 10 Teilbeurteilungspegel Tag: Prognose-Planfall mit Minderungen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und geräuschemindernder Belag

Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel Tag Lr,i [dB(A)]					
	IO 1a	IO 1b	IO 2a	IO 2b	IO 3a	IO 3b
Freienwalder Str. (südl. Kreisverkehr)	63.3	61.8	55.2	54.4	51.6	51.2
Freienwalder Str. (nördl. Kreisverkehr)	55.1	55.3	56.2	54.9	54.6	54.5
Alte Hirschfelder Straße (östl. Kreisverkehr)*	53.4	54.3	59.0	58.8	58.9	58.3
Alte Hirschfelder Str. (westl. Kreisverkehr)	47.2	46.5	45.2	44.7	42.7	42.5
Kreisverkehr	59.7	59.1	56.3	54.8	50.1	49.4
Zu den Hangars	38.3	38.4	39.0	39.1	39.7	39.8
Summe	65.6	64.8	63.0	62.3	61.3	60.8
Differenz zum Prognose- Planfall ohne Minderungs- maßnahmen	-0.5	-0.8	-2.6	-2.9	-3.4	-3.4

* Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und mit Straßendeckschichttyp „Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13“

6 BEURTEILUNG

Die Untersuchungen zeigen, dass durch die Kombination aus einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h und unter Verwendung des Straßendeckschichttyps „Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13“ anstelle von „nicht geriffeltem Gußasphalt“ die Schallemissionen des Straßenabschnitts „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“ um rund 5 dB gemindert werden können. Der Einfluss dieses Straßenabschnitts auf die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrsgeräusche fällt an den maßgeblichen Immissionsorten jedoch sehr unterschiedlich aus. In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel ohne Maßnahmen und mit der wirksamsten untersuchten Maßnahme gegenübergestellt.

Tabelle 11 Gegenüberstellung der Beurteilungspegel des Prognose-Nullfalls und des Prognose-Planfalls ohne Maßnahmen und mit Maßnahmen

Immissionsort	Beurteilungspegel L _r [dB(A)]					
	Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall (ohne Maßnahmen)		Prognose-Planfall (mit Maßnahmen) *	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1a	64.9	57.8	66.1	59.0	65.6	58.5
IO 1b	64.0	56.9	65.5	58.4	64.7	57.6
IO 2a	62.3	55.2	65.7	58.5	63.1	55.9
IO 2b	61.5	54.4	65.1	57.9	62.2	55.0
IO 3a	60.5	53.4	64.7	57.5	61.3	54.1
IO 3b	60.0	53.0	64.1	57.0	60.7	53.6
Orientierungswerte	60	50	60	50	60	50
Höchste Überschreitungen	4.9	7.8	6.1	9.0	5.6	8.5

* Minderungsmaßnahmen am Straßenabschnitt „Alte Hirschfelder Str. (östl. Kreisverkehr)“ durch Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und mit Straßendeckschichttyp „Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13“

Die Pegelerhöhungen zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall (ohne Maßnahmen) betragen bis zu 4.2 dB. Die stärksten Pegelerhöhungen ergeben sich am IO 3a.

Die Pegelerhöhungen zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall (mit Maßnahmen) betragen an allen maßgeblichen Immissionsorten zwischen 0.6 bis 0.8 dB.

Die Umsetzbarkeit der untersuchten Maßnahmen, z.B. in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Straße bei reduzierter Geschwindigkeit, ist durch weitere Fachplaner zu beurteilen.

7 QUELLEN

- /1/ Bericht B2630_1 „Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen, Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm“ von acouplan vom 02.06.2021
- /2/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90: Ausgabe 1990. Der Bundesminister für Verkehr. Bonn, den 22. Mai 1990. Berichtigter Nachdruck Februar 1992
- /3/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19, Ausgabe 2019, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, amtlich bekannt gemacht am 31.10.2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, VkBf. 2019, S. 698)
- /4/ Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (2. BImSchV16ÄndV), vom 04.11.2020, in Kraft getreten am 01.03.2021
- /5/ DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren“, Mai 1987
- /6/ Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Mai 1987
- /7/ Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, November 2014